
KAUFVERTRAG

über die Kreiskliniken Wolfhagen und Hofgeismar

_____ 2020

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Struktur des Klinikbetriebs.....	4
§ 2	Verkaufte Vermögensgegenstände	5
§ 3	Betriebsgrundstücke	7
§ 4	Schutzrechte	8
§ 5	Technisches und kommerzielles Know-How, Software, Dokumentation.....	10
§ 6	Übernahme von Verbindlichkeiten.....	11
§ 7	Übernahme von Vertragsverhältnissen	14
§ 8	Ausgeschlossene Bereiche, Ausgeschlossene Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse	15
§ 9	Arbeitsverhältnisse	17
§ 10	Fördermittel	19
§ 11	Übertragung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen.....	21
§ 12	Übertragung von behördlichen Genehmigungen, etc.	24
§ 13	Vollzug; Vollzugsvoraussetzungen	25
§ 14	Kaufpreis; Zahlung des Kaufpreises	27
§ 15	Abschlüsse	30
§ 16	Verkäufergarantien	33
§ 17	Haftung für Verkäufergarantien	34
§ 18	Steuerfreistellung.....	35
§ 19	Weitere Haftung der Verkäuferin / Verjährung.....	36
§ 20	Weitere Verpflichtungen der Verkäuferin	37
§ 21	Zusammenarbeit nach Vollzug.....	39
§ 22	Wettbewerbsverbot, Verbot der Abwerbung.....	39
§ 23	Fusionskontrollverfahren	40
§ 24	Vertraulichkeit.....	41
§ 25	Kosten und Verkehrssteuern	41
§ 26	Keine Abtretung oder Übertragung ohne Zustimmung, Aufrechnung.....	41
§ 27	Haftung der GNH.....	42
§ 28	Mitteilungen	42
§ 29	Verschiedenes/Schlussbestimmungen	44

KAUFVERTRAG

zwischen

der Gesundheit Nordhessen Holding AG,
Mönchebergstraße 48 E, 34125 Kassel (Amtsgericht Kassel, HRB 13132)
(„**GNH**“),

der Kreiskliniken Kassel GmbH,
Mönchebergstraße 48 E, 34125 Kassel (Amtsgericht Kassel, HRB 6651)
(„**Verkäuferin**“),

und dem Landkreis Kassel,
Wilhelmshöher Allee 19-21, 34117 Kassel
(„**Käufer**“)

(GNH, Verkäuferin und Käufer werden zusammen auch „**Parteien**“ und einzeln auch „**Partei**“ genannt).

PRÄAMBEL

- (A) Die GNH betreibt selbst oder durch Tochtergesellschaften in der Stadt und im Landkreis Kassel Krankenhäuser der Grund- und Maximalversorgung. Einzige Aktionäre der GNH sind die Stadt Kassel und der Käufer.
- (B) Die Verkäuferin betreibt die beiden Kreiskliniken
- in Wolfhagen (mit den Hauptabteilungen Innere Medizin und Chirurgie sowie der Belegabteilungen Gynäkologie, HNO sowie Urologie, wobei der stationäre Betrieb des Kreisklinikums Wolfhagen seit dessen Aussetzung am 21. Februar 2020 ruht)
 - und in Hofgeismar mit den Hauptabteilungen Innere Medizin, und Chirurgie sowie den Belegabteilungen Gynäkologie und Geburtshilfe)
- (die „**Kreiskliniken**“)
- und hat darüber hinaus keine weiteren geschäftlichen Aktivitäten. Einzige Gesellschafterin der Verkäuferin ist die GNH.
- (C) In der Folge von Auseinandersetzungen bzgl. des Kreisklinikums Wolfhagen haben sich u.a. die GNH, die Verkäuferin und der Käufer darauf geeinigt, dass der Käufer im Wesentlichen den gesamten Geschäftsbetrieb der beiden Kreiskliniken als laufendes Geschäft im Wege der Übertragung von den Kreiskliniken zuzuordnenden Einzelwirtschaftsgütern erwirbt. Der Käufer beabsichtigt, die Kreiskliniken nach dem Erwerb als Eigenbetrieb weiterzuführen.
- (D) Dem Abschluss und dem Vollzug dieses Vertrages hat der Kreistag des Käufers am [●] und der Aufsichtsrat der Verkäuferin am [●] zugestimmt.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens schließen die Parteien diesen Vertrag wobei aus den einzelnen Bestimmungen die jeweils dort bezeichneten Parteien verpflichtet bzw. berechtigt sind, und zwar die GNH ausschließlich gemäß den entsprechenden Bestimmungen in § 7.1, § 8.3, § 10.2.2, § 10.2.3, § 10.3, § 11.3.2, § 12, § 13.1, § 13.2.5, § 13.3.4, § 13.4, § 13.5.2, § 19.4, § 21, § 22 und § 24 bis § 29.

§ 1 Struktur des Klinikbetriebs

- 1.1. Der Geschäftsbetrieb der Kreiskliniken besteht aus sämtlichen Vermögensgegenständen der Verkäuferin, Verbindlichkeiten der Verkäuferin, Vertragsverhältnissen mit der Verkäuferin, Arbeitsverhältnissen und sonstigen Rechtsverhältnissen der Verkäuferin, jeweils soweit diese den Kreiskliniken

zugeordnet sind und jeweils mit den Ausnahmen wie im Einzelnen in § 8.2 beschrieben (diese Ausnahmen: „**Ausgeschlossenes Vermögen**“).

- 1.2. Für die Zwecke dieses Vertrags gelten als zum Geschäftsbetrieb der Kreiskliniken gehörig auch alle diejenigen Vermögensgegenstände der Verkäuferin, Vertragsverhältnisse mit der Verkäuferin, Arbeitsverhältnisse und sonstigen Rechtsverhältnisse der Verkäuferin, die den zur Zeit ruhenden stationären Betrieb des Kreisklinikums Wolfhagen betreffen bzw. bis zu dessen Aussetzung am 21. Februar 2020 betrafen, jeweils mit Ausnahme des Ausgeschlossenen Vermögens.
- 1.3. Der so beschriebene Geschäftsbetrieb der Verkäuferin ohne das Ausgeschlossene Vermögen wird als der „**Klinikbetrieb**“ bezeichnet.

§ 2 Verkaufte Vermögensgegenstände

2.1. Verkaufte Vermögensgegenstände

- 2.1.1. Die Verkäuferin verkauft hiermit an den dies annehmenden Käufer sämtliche der nachfolgend in den § 2 bis § 5 aufgeführten Vermögensgegenstände, die an dem Tag, an dem der Vollzug (wie in § 2.2 definiert) tatsächlich stattfindet („**Vollzugstag**“), iSd § 1 zum Klinikbetrieb gehören, d.h. auch: mit Ausnahme des Ausgeschlossenen Vermögens („**Klinikbetrieb-Vermögensgegenstände**“).
- 2.1.2. Zu den Klinikbetrieb-Vermögensgegenständen gehören die Vermögensgegenstände iSd § 266 Abs. 2, A bis C HGB der nachfolgend aufgeführten Art, und zwar (i) unabhängig davon, ob diese Vermögensgegenstände einen bilanziellen Wert aufweisen oder nicht, (ii) jeweils soweit im Eigentum der Verkäuferin stehend und (iii) jeweils mit Ausnahme der zum Ausgeschlossenen Vermögen gehörenden Vermögensgegenstände:
 - (a) Immaterielle Vermögensgegenstände iSd § 266 Abs. 2, A.I. HGB, dh Konzessionen, aktivierbare gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte (die zusammen mit sonstigen nicht aktivierbaren Schutzrechten nach näherer Maßgabe des nachfolgenden § 4 verkauft werden) und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (die nach näherer Maßgabe des nachfolgenden § 5 verkauft werden); Geschäfts- oder Firmenwert;
 - (b) Sachanlagen iSd § 266 Abs. 2, A.II. HGB, dh Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken (die nach näherer Maßgabe des nachfolgenden § 3 verkauft werden); technische Anlagen und Maschinen; andere Anlagen, Einrichtungen und Ausstattungen; Anlagen im Bau ;

- (c) von den Finanzanlagen iSd § 266 Abs. 2, A.III. HGB, keine Anteile an verbundenen Unternehmen und Beteiligungen; keine Ausleihungen an verbundene Unternehmen; keine Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht; wohl aber sonstige Ausleihungen;
- (d) Vorräte iSd § 266 Abs. 2, B.I. HGB, dh Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe; unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen; fertige Erzeugnisse und Waren; geleistete Anzahlungen;
- (e) Forderungen und andere Vermögensgegenstände iSd § 266 Abs. 2, B.II. HGB, dh Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht und sonstige Vermögensgegenstände, jedoch nicht Forderungen gegen Gesellschafter und Forderungen gegen verbundene Unternehmen; und
- (f) Ansprüche bzw. Vermögenspositionen, die den Rechnungsabgrenzungsposten iSd § 266 Abs. 2, C HGB bzw. die den entsprechenden aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zugrunde liegen, dh der vertragliche Anspruch, der sich aus entsprechenden Vorauszahlungen der Verkäufern ergibt.

2.2. Bestimmung der Klinikbetrieb-Vermögensgegenstände

Die nach § 2.1 verkauften Klinikbetrieb-Vermögensgegenstände umfassen in jedem Fall die in der Vermögensaufstellung des Klinikbetriebs vom 31. Dezember 2019 aufgeführten Wirtschaftsgüter, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Die Vermögensaufstellung beruht auf dem Einzelabschluss (wie in § 15.1 definiert) und ist unter Auflistung der einzelnen Vermögensgegenstände als **Anlage 2.2** beigefügt. Nicht zu den Klinikbetrieb-Vermögensgegenständen gehören diejenigen Wirtschaftsgüter der Vermögensaufstellung, die in der Zeit vom 31. Dezember 2019 bis zum Vollzugstag im gewöhnlichen Geschäftsgang ohne Verletzung einer Verkäuferpflicht veräußert oder sonst aus dem Vermögen der Verkäuferin ausgeschieden werden. Zu den Klinikbetrieb-Vermögensgegenständen gehören diejenigen Wirtschaftsgüter, die die Verkäuferin in der Zeit vom 31. Dezember 2019 bis zur Vornahme aller Handlungen gemäß § 13.5 („**Vollzug**“) als Ersatz oder Ergänzung für die in der Vermögensaufstellung bezeichneten Wirtschaftsgüter herstellt oder erwirbt, soweit sie nicht zum Ausgeschlossenen Vermögen gehören. Zu den Klinikbetrieb-Vermögensgegenständen gehören auch diejenigen i.S.d. § 1 zum Klinikbetrieb gehörenden Wirtschaftsgüter, die nicht in der Vermögensaufstellung oder Bilanz des Jahresabschlusses der Verkäuferin zum 31. Dezember 2019 aufgeführt sind, sei es, weil sie nicht bilanzierungsfähig oder -bedürftig sind, sei es, weil ihre Ausweisung versehentlich unterlassen wurde. Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Auflistung der oben genannten Vermögensgegenstände in Anlage 2.2 zum Vollzugstag zu aktualisieren und dem Käufer zur Genehmigung vorzulegen. Die neu

in der aktualisierten Anlage 2.2 aufgenommenen Vermögensgegenstände werden nachfolgend „**Neu-Vermögensgegenstände**“ genannt. Für den Fall, dass die Käuferin nicht sämtliche Neu-Vermögensgegenstände genehmigt und sich die Verkäuferin und der Käufer nicht am Vollzugstag über den Inhalt der aktualisierten Anlage 2.2 betreffend die Neu-Vermögensgegenstände einigen können, werden mit dem dinglichen Vollzugsvertrag gemäß Anlage 11.1.1 nur diejenigen Neu-Vermögensgegenstände übertragen, die von dem Käufer genehmigt werden. Hinsichtlich derjenigen Neu-Vermögensgegenstände, zu denen keine Genehmigung der Verkäuferin vorliegt und über die sich die Verkäuferin und der Käufer nicht einigen können, finden die Bestimmungen zum Schiedsgutachterverfahren gemäß § 15.9 entsprechende Anwendung. Sofern und soweit das Schiedsgutachten verbindlich feststellt, dass es sich bei den betreffenden Neu-Vermögensgegenständen um Klinikbetrieb-Vermögensgegenstände im Sinne der vorstehenden Bestimmungen handelt, gelten die entsprechenden Neu-Vermögensgegenstände als genehmigt und die Verkäuferin hat diese Neu-Vermögensgegenstände unverzüglich an den Käufer zu übertragen.

§ 3 Betriebsgrundstücke

3.1. Nießbrauchsrechte

Mit notariellem Vertrag vom 9. November 2005 (UR-Nr. 670/2005 des Notars Wolf Nottelmann) hat der Käufer der Gemeinnützige GmbH für Soziales und Kultur im Landkreis Kassel Nießbrauchsrechte u.a. an den Grundstücken eingeräumt, auf denen sich die Kreiskliniken in Hofgeismar und Wolfhagen befinden. Diese hat die Ausübung der vorgenannten Nießbrauchsrechte mit Vertrag vom gleichen Tag (UR-Nr. 671/2005 des Notars Wolf Nottelmann) der Verkäuferin überlassen und ihr alle Ansprüche aus dem Nießbrauch abgetreten. Am Vollzugstag werden die Verkäuferin, die Gemeinnützige GmbH für Soziales und Kultur im Landkreis Kassel und der Käufer einen Vertrag über die Aufhebung der Überlassung sowie die Aufhebung der Abtretung dieser Nießbrauchsrechte schließen, der dem als **Anlage 3.1** beigefügten Vertragsmuster entspricht, wobei sich der Käufer verpflichtet, seinen gesellschaftsrechtlichen Einfluss auf die Gemeinnützige GmbH für Soziales und Kultur im Landkreis Kassel dergestalt auszuüben, dass diese die vorstehende Erklärung abgibt und der Käufer dafür einsteht, dass diese Erklärung abgegeben wird.

3.2. Erbbaurecht

Mit notariellem Vertrag vom 28. Januar 2019 (UR-Nr. 30/2019 des Notars Wolf Nottelmann) zwischen dem Grundstückseigentümer Herrn Jan Donig, der Verkäuferin und dem Käufer wurde zugunsten der Verkäuferin ein Erbbaurecht über eine Teilfläche des Herrn Donig gehörenden Grundstücks begründet. Gemäß § 8 Satz 2 dieser Bestellungsurkunde hat sich der Grundstückseigentümer, Herr Donig,

verpflichtet, auf Anforderung des Käufers einer Übertragung des Erbbaurechtes auf diesen zuzustimmen. Am Vollzugstag werden die Verkäuferin und der Käufer auf Kosten des Käufers einen Vertrag über die Übertragung des Erbbaurechts auf den Käufer schließen, der dem als **Anlage 3.2(1)** beigefügten Vertragsmuster entspricht. Sollte der Grundstückseigentümer wider Erwarten seine Zustimmung zur Übertragung des Erbbaurechtes auf den Käufer nicht erteilen, wird die Verkäuferin dem Käufer auf Kosten des Käufers ein Untererbbaurecht bestellen, das dem als **Anlage 3.2(2)** entspricht. Der Bestellung eines Untererbbaurechtes hat der Grundstückseigentümer in § 6 der Bestellungsurkunde bereits zugestimmt.

3.3. Mietverträge

Zwischen der Verkäuferin und verschiedenen Dritten bestehen hinsichtlich von Flächen in den Kreiskliniken die in **Anlage 3.3** genannten Mietverträge. Die Übertragung dieser Mietverträge erfolgt nach § 7 dieses Vertrags.

§ 4 Schutzrechte

4.1. Definition der Klinikbetrieb-Schutzrechte

Die Klinikbetrieb-Vermögensgegenstände umfassen sämtliche Patente, Schutzmarken, geschäftliche Bezeichnungen, geographische Herkunftsangaben, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte, Nutzungsrechte an Urheberrechten (einschließlich von Rechten in elektronischer Form und Datenbanken), Internet-Domain-Namen, Leistungsschutzrechte und sonstige Schutzrechte und -muster, die eine gleiche oder ähnliche Wirkung haben, diesbezügliche Schutzrechtsanmeldungen sowie Nutzungsrechte an diesen Schutzrechten („**Schutzrechte**“), deren Inhaberin die Verkäuferin ist und die am Vollzugstag iSd § 1 zum Klinikbetrieb gehören, und zwar unabhängig davon, ob diese Rechte im Jahresabschluss der Verkäuferin zum 31. Dezember 2019 aufgeführt sind, sowie deren sämtliche Verkörperungen wie zB schriftliche Beschreibungen, Musterzeichnungen, Pläne oder elektronische Datenträger, allerdings unter Ausschluss von der Verkäuferin durch die GNH an Internet-Domain-Namen oder sonstigen Schutzrechten eingeräumten Nutzungsrechten, die zum Ausgeschlossenen Vermögen gehören (die „**Klinikbetrieb-Schutzrechte**“).

Die Verkäuferin erklärt, dass nach ihrer Kenntnis keine Klinikbetrieb-Schutzrechte bestehen.

4.2. Verkauf der Klinikbetrieb-Schutzrechte

Höchst vorsorglich verkauft die Verkäuferin dem Käufer sämtliche Klinikbetrieb-Schutzrechte. Soweit eine Übertragung rechtlich nicht möglich und zulässig ist, wird

die Verkäuferin dafür sorgen, dass dem Käufer eine möglichst vergleichbare Rechtsposition eingeräumt wird.

4.3. Umschreibung der Klinikbetrieb-Schutzrechte

Sollte sich herausstellen, dass gleichwohl Klinikbetrieb-Schutzrechte existieren, so werden sich die Verkäuferin und der Käufer unverzüglich nach dem Vollzugstag gemeinsam um die Umschreibung der Klinikbetrieb-Schutzrechte bemühen, soweit diese registriert werden können. Soweit sich herausstellt, dass eine Umschreibung wegen der Verursachung unverhältnismäßiger Kosten untunlich ist, kann der Käufer darauf verzichten. Die Kosten der Umschreibung trägt der Käufer.

4.4. Weiterverfolgung und Aufrechterhaltung der Klinikbetrieb-Schutzrechte

Die Verkäuferin wird etwaige Klinikbetrieb-Schutzrechte bis zum Vollzugstag einschließlich aufrechterhalten und weiterverfolgen. Ab dem auf den Vollzugstag folgenden Tag ist dies Sache des Käufers. Die Einzelheiten dieser Aufgaben ab dem Vollzugstag, einschließlich der Fortführung der betreffenden tatsächlichen Maßnahmen und gegebenenfalls die Überstellung der einschlägigen Unterlagen, werden die Verkäuferin und der Käufer alsbald nach dem Vollzugstag gemeinsam festlegen, sollte sich herausstellen, dass Klinikbetrieb-Schutzrechte existieren.

4.5. Zustimmungserfordernis für die Übernahme von Nutzungsrechten

Soweit erforderlich, wird die Verkäuferin sich unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages bemühen, die Zustimmung der Schutzrechtsinhaber zur Übertragung von nach § 4.2 übernommenen, zu den Klinikbetrieb-Schutzrechten gehörenden Nutzungsrechten einzuholen, sollte sich herausstellen, dass solche Nutzungsrechte existieren. Eventuelle im Zusammenhang mit der oder für die Einholung der Zustimmung anfallende Kosten trägt die Verkäuferin. Die Verkäuferin steht dafür ein, dass alle mit ihr verbundenen Unternehmen sämtliche Zustimmungen erklären, die für die Übertragung etwaiger Klinikbetrieb-Schutzrechte notwendig sein sollten.

4.6. Namensrechte

Die Verkäuferin verkauft dem Käufer alle Rechte an dem Namensbestandteil „Kreiskliniken Kassel“. Sie wird innerhalb von vier (4) Wochen nach dem Vollzugstag einen satzungsändernden Beschluss fassen und unverzüglich zur Eintragung ins Handelsregister anmelden, durch den ihre Firma in [●] geändert wird oder in eine ähnliche Bezeichnung, die weder den Namensbestandteil „Kreiskliniken Kassel“ noch verwechslungsfähige Begriffe enthält.

§ 5 Technisches und kommerzielles Know-How, Software, Dokumentation

Verkauf und Übertragung von Klinikbetrieb-Vermögensgegenständen gemäß diesem § 5 erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt datenschutzrechtlicher Zulässigkeit. Hinsichtlich der Patientendaten gelten in jedem Fall die Einschränkungen des § 11.3.

5.1. Verkauf des Technischen Know-how

Die Klinikbetrieb-Vermögensgegenstände umfassen sämtliche Eigentumsrechte an Erfindungen, technischem Erfahrungsgut, Betriebsgeheimnissen, Verfahren, Formeln und sonstigen immateriellen Gegenständen, die nicht von den Klinikbetrieb-Schutzrechten umfasst sind, einschließlich aller Verkörperungen dieser Gegenstände, wie zB schriftliche Beschreibungen, Musterzeichnungen, Pläne oder elektronische Datenträger, deren Inhaberin die Verkäuferin ist und die am Vollzugstag iSd § 1 zum Klinikbetrieb gehören (das „**Technische Know-how**“). Zusätzlich umfasst das Technische Know-how alle Nutzungsrechte und vergleichbaren Rechte in Bezug auf die in dem vorangegangenen Satz beschriebenen Rechte, allerdings unter Ausschluss von der Verkäuferin durch die GNH eingeräumten Nutzungsrechten und vergleichbaren Rechte, die zum Ausgeschlossenen Vermögen gehören.

5.2. Verkauf des Kommerziellen Know-how

Die Klinikbetrieb-Vermögensgegenstände umfassen sämtliche Rechte an kommerziellem Erfahrungsgut, Geschäftsgeheimnissen sowie Verwaltungs- und Vertriebsverfahren, einschließlich aller Verkörperungen dieser Gegenstände wie zB Unterlagen über die Verwaltungsorganisation, Lieferanten- und Patientenkarteen und -korrespondenz (einschließlich jeglicher elektronischer Korrespondenz soweit deren Überlassung nach den Vorgaben in **Anlage 5.2** zulässig ist) oder sonstige Geschäftsunterlagen, deren Inhaberin die Verkäuferin ist, und die am Vollzugstag iSd § 1 zum Klinikbetrieb gehören (das „**Kommerzielle Know-how**“).

5.3. Verkauf der Software-Rechte

Die Klinikbetrieb-Vermögensgegenstände umfassen sämtliche, am Vollzugstag iSd § 1 zum Klinikbetrieb gehörenden Nutzungsrechte der Verkäuferin an Software und Datenbanken, unabhängig davon, ob sie von der Verkäuferin selbst entwickelt wurden oder von ihr erworben sind, allerdings unter Ausschluss von der Verkäuferin durch die GNH an Software und/oder Datenbanken eingeräumten Nutzungsrechten und unter Ausschluss von Nutzungsrechten an Software und Datenbanken, soweit der Käufer die entsprechende Software bzw. die Nutzung der Datenbanken nach dem Vollzug auf Grundlage gesonderter Vereinbarungen von der Verkäuferin oder von der GNH nutzen wird. Diese ausgeschlossenen Nutzungsrechte gehören zum Ausgeschlossenen Vermögen.

5.4. Rechte Dritter

Soweit der Verkauf oder die Übertragung der in § 5.1 bis § 5.3 genannten Rechte rechtlich unzulässig ist (z.B. aufgrund von Zustimmungsvorbehalten Dritter), wird sich die Verkäuferin darum bemühen, die Zulässigkeit herbeizuführen, insbesondere notwendige Zustimmungen Dritter einzuholen. Gelingt es nicht, die Zulässigkeit herbeizuführen, werden die Verkäuferin und der Käufer sich bemühen, dem Käufer eine rechtlich zulässige Nutzung der betreffenden Klinikbetrieb-Gegenstände zu ermöglichen.

5.5. Verkauf der Bücher, Aufzeichnungen und sonstiger Geschäftsdokumentation

Die Klinikbetrieb-Vermögensgegenstände umfassen sämtliche den Klinikbetrieb betreffenden Bücher, Korrespondenz und Unterlagen der Verkäuferin (Dokumente im Zusammenhang mit Verträgen mit Krankenkassen, OP-Statut, Protokolle von Begehungen, Zertifizierungen, Baugenehmigungen, Handbücher, Unterlagen, Kalender und sonstige Dateien zur Verwaltung von Terminen, etc. - soweit deren Überlassung nach den Vorgaben in **Anlage 5.2** zulässig ist) mit Ausnahme derjenigen Unterlagen, zu deren Aufbewahrung die Verkäuferin rechtlich verpflichtet ist. Von den Unterlagen, die nach dem Vorstehenden nicht verkauft sind, wird die Verkäuferin dem Käufer nach Maßgabe der Vorgaben in **Anlage 5.5** vollständige Kopien übergeben.

§ 6 Übernahme von Verbindlichkeiten

6.1. Bestimmung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten

Der Käufer übernimmt am Vollzugstag von der Verkäuferin im Wege der befreienden Schuldübernahme

6.1.1. folgende Verbindlichkeiten der Verkäuferin, jeweils so wie sie am Vollzugstag bestehen:

- (a) die den Sonderposten aus Fördermitteln KHG und HKHG zugrundeliegenden Verbindlichkeiten
- (b) die folgenden, sonstigen Rückstellungen im Sinne des § 266 Abs. 3, B.3. HGB zugrundeliegenden Verbindlichkeiten:
 - (i) Rückstellung „ausstehende Rechnungen“ (Konto 281004 der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2019);
 - (ii) Rückstellung „Archivierung“ (Konto 281005 der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2019);

- (iii) Rückstellung für Personalaufwendungen (Konto 283002 der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2019);
 - (iv) Rückstellung „Urlaub, Überstunden“ (Konto 283004 der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2019);
 - (v) Rückstellung „Altersteilzeit, ATZ tarifliche Verpflichtung einschließlich des Korrekturpostens R+V Versicherung Insolvenzsicherung ATZ“ (Konten 283005 und 283900 der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2019);
 - (vi) Rückstellung „Jubiläum“ (Konto 283008 der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2019);
 - (vii) Rückstellung „Sonstige im Zusammenhang mit der Aussetzung der stationären Behandlung in der Kreisklinik Wolfhagen“ (Konto 281008 der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2019);
- (c) die folgenden Verbindlichkeiten im Sinne des § 266 Abs. 3, C HGB:
- (i) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (§ 266 Abs. 3, C.4. HGB);
 - (ii) Verbindlichkeiten gegen verbundene Unternehmen (Konto 338000 + 378007);
 - (iii) Verbindlichkeiten nach §§ 22, 23 HKHG (Konten 350015, 350016, 350017, 350018 und 350019 der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2019);
 - (iv) Verbindlichkeiten nach § 17 a KHG (Konto 350009 der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2019);
 - (v) Sonstige Verbindlichkeiten mit Ausnahme von sonstigen Verbindlichkeiten aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit (§ 266 Abs. 3, C.8. HGB) (Konto 372005 der vorläufigen Bilanz zum 31. Dezember 2019);
- 6.1.2. die zum Vollzugstag bestehenden Eventualverbindlichkeiten der Verkäuferin, die (i) in oder unterhalb der Bilanz des Jahresabschlusses der Verkäuferin zum 31. Dezember 2019 ausgewiesen oder (ii) in der Zeit seit 31. Dezember 2019 bis zum Vollzugstag im gewöhnlichen Geschäftsgang des Klinikbetriebs und ohne Verletzung dieses Vertrages entstanden sind.

6.2. Keine Übernahme sonstiger Verbindlichkeiten

Der Käufer übernimmt nur die nach § 6.1 ausdrücklich übernommenen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten der Verkäuferin zum Vollzugstag. Die nach § 6.1 nicht ausdrücklich übernommenen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten verbleiben bei der Verkäuferin. Geht eine Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit von Gesetzes wegen (zB gemäß § 25 HGB, § 75 AO oder § 613a BGB) oder durch diesen Vertrag auf den Käufer im Außenverhältnis über, ist die Verkäuferin im Innenverhältnis gegenüber dem Käufer verpflichtet, die betreffende Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit zu erfüllen, wenn und soweit die entsprechende Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit nicht gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages von dem Käufer übernommen wird, und den Käufer von jeglichen daraus entstehenden Ansprüchen freizustellen. Der Käufer ist verpflichtet, die Verkäuferin von allen Ansprüchen aus den durch den Käufer übernommenen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten freizustellen.

6.3. Zustimmungserfordernisse für Übernahme der Verbindlichkeiten

Nach Abschluss dieses Vertrages werden sich die Verkäuferin und der Käufer unverzüglich gemeinsam um die Einholung der zur Übertragung der zu übernehmenden Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten erforderlichen Zustimmungen der jeweiligen Gläubiger bemühen. Soweit und solange eine Zustimmung des jeweiligen Gläubigers ab dem Vollzugstag nicht vorliegt, bleibt die Verkäuferin im Außenverhältnis Schuldnerin der betroffenen Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten; im Innenverhältnis werden sich die Verkäuferin und der Käufer jedoch so stellen, als hätte die Übertragung am Vollzugstag wirksam stattgefunden. Insbesondere (i) wird die Verkäuferin rechtmäßige, angemessene und zumutbare Weisungen des Käufers hinsichtlich der Geltendmachung von Einwendungen gegen die betreffenden Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten befolgen und (ii) wird der Käufer die Verkäuferin von jeglicher Haftung daraus freistellen. Sofern die Verkäuferin von einem Dritten aus zu übernehmenden Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten verklagt oder anderweitig gerichtlich in Anspruch genommen wird, wird die Verkäuferin den Käufer unverzüglich und umfassend informiert halten und rechtmäßige, angemessene und zumutbare Weisungen des Käufers hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens befolgen. Der Käufer ist verpflichtet, alle angemessenen Kosten und Auslagen (einschließlich Gerichtskosten und Beratungshonoraren) zu tragen, die der Verkäuferin im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Einwendungen und der Abwehr hinsichtlich der betreffenden Verbindlichkeiten bzw. Eventualverbindlichkeiten entstehen.

§ 7 Übernahme von Vertragsverhältnissen

7.1. Bestimmung der zu übernehmenden Vertragsverhältnisse

- 7.1.1. Soweit nicht in § 3.1 und § 3.2 anderweitig geregelt, übernimmt der Käufer am Vollzugstag von der Verkäuferin im Wege der Vertragsübernahme mit befreiender Wirkung sämtliche Rechte und Pflichten aus den Verträgen und Vertragsangeboten („**Vertragsverhältnisse**“) mit Dritten, die am Vollzugstag iSd § 1 zum Klinikbetrieb gehören, d.h. auch: mit Ausnahme der zum Ausgeschlossenen Vermögen gehörenden Verträge. **Anlage 7.1.1** führt diejenigen dieser Vertragsverhältnisse auf, die nach dem gemeinsamen Verständnis der Verkäuferin und des Käufers am Tag der Unterzeichnung dieses Vertrages (der „**Unterzeichnungstag**“) bestanden und nicht bereits in der **Anlage 3.3**, der **Anlage 9.2-1** oder der **Anlage 9.2-2** erfasst sind. Die Verkäuferin ist verpflichtet, Anlage 7.1.1 zum Vollzugstag zu aktualisieren und dem Käufer zur Genehmigung vorzulegen. Der Käufer ist verpflichtet, auch solche Vertragsverhältnisse zu übernehmen, die nach dem Unterzeichnungstag im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs oder in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis eingegangen worden sind, sofern dies nicht unter Verletzung dieses Vertrages erfolgte (die „**Neu-Vertragsverhältnisse**“). Für den Fall, dass die Käuferin die Neu-Vertragsverhältnisse nicht genehmigt und sich die Verkäuferin und der Verkäufer nicht am Vollzugstag über den Inhalt der aktualisierten Anlage 7.1.1 betreffend die Neu-Vertragsverhältnisse einigen können, umfasst der dingliche Vollzugsvertrag gemäß Anlage 11.1.1 nur diejenigen Neu-Vertragsverhältnisse, die von dem Käufer genehmigt werden. Hinsichtlich derjenigen Neu-Vertragsverhältnisse, zu denen keine Genehmigung der Verkäuferin vorliegt und über die sich die Verkäuferin und der Käufer nicht einigen können, finden die Bestimmungen zum Schiedsgutachterverfahren gemäß § 15.9 entsprechende Anwendung. Sofern und soweit das Schiedsgutachten verbindlich feststellt, dass es sich bei den betreffenden Neu-Vertragsverhältnissen um Vertragsverhältnisse im Sinne der vorstehenden Bestimmungen handelt, gelten diese Neu-Vertragsverhältnisse als genehmigt und der Käufer hat diese Neu-Vertragsverhältnisse unverzüglich von der Verkäuferin im Wege der Vertragsübernahme mit befreiender Wirkung zu übernehmen.
- 7.1.2. Sämtliche zwischen der Verkäuferin und den mit ihr verbundenen Unternehmen iSd §§ 15 ff. AktG bestehenden Verträge („**Unternehmensinterne Vertragsverhältnisse**“) gehören zum Ausgeschlossenen Vermögen und werden nicht von dem Käufer übernommen.

Die Verkäuferin und die GNH stellen den Käufer frei von allen im Zusammenhang mit solchen Unternehmensinternen Vertragsverhältnissen stehenden Ansprüchen der GNH, der Verkäuferin sowie von mit ihnen Verbundenen Unternehmen außer in dem

Umfang, in welchem solche Ansprüche im Rahmen der übertragenen Verbindlichkeiten oder des Kaufpreises bereits Berücksichtigung gefunden haben.

7.2. Keine Übernahme sonstiger Vertragsverhältnisse

Andere als die in § 7.1.1 genannten Vertragsverhältnisse übernimmt der Käufer nicht. Die Regelungen des § 9 bleiben hiervon unberührt.

7.3. Zustimmungserfordernisse für Übernahme der Vertragsverhältnisse

Nach Abschluss dieses Vertrages werden sich die Verkäuferin und der Käufer unverzüglich gemeinsam um die zur Übertragung der gemäß § 7.1.1 zu übernehmenden Vertragsverhältnisse erforderlichen Zustimmungen der jeweiligen anderen Vertragspartei bemühen. Die Verkäuferin übernimmt keine Garantie oder Verpflichtung, dass die jeweilige Vertragspartei dem Übergang ihrer Vertragsverhältnisse auch tatsächlich zustimmt. Soweit die Zustimmungen nicht vor dem Vollzugstag eingeholt werden können, bleibt die Verkäuferin im Außenverhältnis Vertragspartei der betroffenen Vertragsverhältnisse; die Verkäuferin und der Käufer werden sich im Innenverhältnis jedoch so stellen, als wäre der betreffende Vertrag am Vollzugstag wirksam übertragen worden. Insbesondere (i) wird die Verkäuferin die Weisungen des Käufers hinsichtlich der Ausübung von Rechten aus diesen Vertragsverhältnissen einholen und diese befolgen, soweit sie rechtmäßig, angemessen und zumutbar sind, (ii) stellt der Käufer die Verkäuferin von jeglicher Haftung frei und (iii) wird die Verkäuferin bei der Durchführung des Vertragsverhältnisses die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anwenden. Diese Verpflichtungen der Verkäuferin gelten solange, bis die Verkäuferin das betreffende Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung beendet, wozu die Verkäuferin jederzeit mit Zustimmung des Käufers berechtigt ist und ohne eine solche Zustimmung frühestens ein Jahr nach dem Vollzugstag.

§ 8 **Ausgeschlossene Bereiche, Ausgeschlossene Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse**

8.1. Ausgeschlossene Bereiche

Die Verkäuferin und der Käufer stellen vorsorglich klar, dass etwaige Aktivitäten der Verkäuferin, die sich nicht auf die Kreiskliniken beziehen („**Ausgeschlossene Bereiche**“) nicht Bestandteil des Klinikbetriebs und damit nicht Bestandteil dieses Vertrages sind. Sämtliche zu etwaigen Ausgeschlossenen Bereichen zählenden Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Vertragsverhältnisse und Arbeitnehmer werden nicht aufgrund dieses Vertrages veräußert und verbleiben bei der Verkäuferin.

Die Verkäuferin hat den Käufer insoweit von allen damit zusammenhängenden Kosten und Verbindlichkeiten freizustellen.

Weiter stellen die Verkäuferin und der Käufer klar, dass die Festlegungen in § 1 bis § 7 und § 9 gegenüber den Regelungen des vorstehenden Absatzes vorrangig sind, und dass sie sich darüber einig sind, dass die in § 6.1 aufgeführten Verbindlichkeiten in jedem Fall nicht die Ausgeschlossene Bereiche betreffen, sondern vollständig von dem Käufer im Wege der befreienden Schuldübernahme übernommen werden.

8.2. Ausgeschlossene Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse

Folgende Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse zählen nicht zu den nach den § 2 bis § 7 verkauften Klinikbetrieb-Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen, selbst wenn sie grundsätzlich die in § 2 bis § 7 aufgeführten Kriterien erfüllen; sie verbleiben bei der Verkäuferin:

- (1) die folgenden Vermögensgegenstände:
 - (a) Forderungen gegen Gesellschafter;
 - (b) Forderungen gegen verbundene Unternehmen (§ 266 Abs.2 lit. B Ziff. II. Nr. 2 HGB)
 - (c) Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und sowie Schecks (§ 266 Abs. 2, B. Ziff. IV. HGB);
 - (d) Schutzrechte, Know-How, Nutzungsrechte, Verkörperungen und Unterklagen, soweit diese gemäß § 4 und/oder § 5 ausdrücklich ausgeschlossen sind oder nach § 4 und/oder 5 nicht verkauft werden;
 - (e) die in **Anlage 8.2(1)(e)** aufgeführten Vermögensgegenstände;
- (2) die Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten, die nicht von dem Käufer gemäß § 6.1 oder § 6.2 übernommen werden, darunter
 - (a) jegliche gegenwärtigen oder künftigen Rückzahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit der Prüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (Budgetrisiken) für Zeiträume vor dem 1.1.2020;
 - (b) im Einzelabschluss (wie in § 15.1 definiert) passivierte Prüfungskosten;
 - (c) im Einzelabschluss (wie in § 15.1 definiert) passivierte Prozesskosten;
 - (d) Verbindlichkeiten aus Steuern und im Rahmen der sozialen Sicherheit, die sich auf Zeiträume vor dem 1.1.2020 beziehen;

- (e) Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, es sei denn diese wären im Stichtagsabschluss bilanziert;
- (3) die folgenden Vertragsverhältnisse:
 - (a) Unternehmensinterne Vertragsverhältnisse;
 - (b) Dienstvertrag mit dem Geschäftsführer der Verkäuferin
 - (c) die in **Anlage 8.2(3)(c)** aufgeführten Verträge *[Anm.: hier sind bestimmte Drittverträge aufzunehmen, z.B. Vertrag mit Blutspendedienst]*

(zusammen das „**Ausgeschlossene Vermögen**“).

8.3. Freistellung

Die Verkäuferin und die GNH haben den Käufer von allen Ansprüchen, Kosten, oder Risiken freizustellen, die aus Gegenständen des Ausgeschlossenen Bereichen oder dem Ausgeschlossenen Vermögen und nicht aus verkauften Klinikbetrieb-Vermögensgegenständen resultieren.

§ 9 Arbeitsverhältnisse

9.1. Gesetzlicher Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Verkäuferin und der Käufer sind sich darin einig, dass die in diesem Vertrag vorgesehenen Maßnahmen einen Betriebsübergang betreffend den Klinikbetrieb zum Vollzugstag darstellen mit der Folge, dass die mit der Verkäuferin bestehenden Arbeitsverhältnisse samt den daraus resultierenden Rechten und Pflichten gemäß § 613a BGB am Vollzugstag auf den Käufer übergehen.

9.2. Bestimmung der übergehenden Arbeitsverhältnisse

Die Verkäuferin und der Käufer gehen davon aus, dass die dem Klinikbetrieb zugeordneten Arbeitsverhältnisse somit kraft Gesetz von der Verkäuferin auf den Käufer übergehen. Dies sind zum einen die Arbeitsverhältnisse mit den in **Anlage 9.2-1** aufgeführten Arbeitnehmern, die schon bislang in einem Arbeitsverhältnis mit der Verkäuferin stehen und zum anderen die Arbeitsverhältnisse mit den in **Anlage 9.2-2** aufgeführten Arbeitnehmern, die von der Verkäuferin erst mit Blick auf den Betriebsübergang bis zum Vollzugstag zu mit dem Käufer abgestimmten Konditionen begründet werden (die entsprechenden Arbeitnehmer: „**Übergehende Arbeitnehmer**“). Übergehende Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis vor dem Vollzugstag endet oder die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprechen

sowie sonstige Arbeitnehmer der Verkäuferin oder eines Dritten, die nicht in den Anlage 9.2.1 oder 9.2.2 genannt sind, werden im Folgenden als „**Ausgeschlossene Arbeitnehmer**“ bezeichnet.

9.3. Unterrichtung der Arbeitnehmer

Bereits vor dem Unterzeichnungstag haben der Käufer und die Verkäuferin die in Anlage 9.2-1 und die in Anlage 9.2-2 aufgeführten Arbeitnehmer in einem gemeinsamen Unterrichtungsschreiben gemäß § 613a Abs. 5 BGB unterrichtet.

Käufer und Verkäuferin werden bei der Unterrichtung der Arbeitnehmer eng zusammenarbeiten und einander die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sie unterrichten sich gegenseitig unverzüglich über die eingehenden Widersprüche. Unverzüglich nach Ablauf der Monatsfrist gemäß § 613a Abs. 6 BGB stellen Käufer und Verkäuferin einander abschließende Listen mit allen Arbeitnehmern, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses widersprochen haben, zur Verfügung.

Der Käufer und die Verkäuferin werden sich darum bemühen, dass die Übergehenden Arbeitnehmer nicht dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf den Käufer widersprechen.

9.4. Stichtagsregelung

Die Verkäuferin haftet im Innenverhältnis für alle Ansprüche der Übergehenden Arbeitnehmer, die sich auf Zeiträume vor dem Vollzugstag beziehen. Soweit die Ansprüche von übergehenden Arbeitnehmern sich auf einen Zeitraum beziehen, der sowohl vor als auch nach dem Vollzugstag liegt (insbesondere Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Bonuszahlungen, vermögenswirksame Leistungen u.a.), tragen die Verkäuferin einerseits und der Käufer andererseits diese Kosten anteilig im Verhältnis des Zeitraums vor und nach dem Vollzugstag. Die Haftung der Verkäuferin nach den vorstehenden Regelungen dieses Absatzes besteht nicht, soweit die entsprechenden Verbindlichkeiten gemäß § 6.1 von der Verkäuferin übernommen werden.

Der Käufer haftet im Innenverhältnis für alle Ansprüche der übergehenden Arbeitnehmer, die sich auf Zeiträume ab dem Vollzugstag beziehen.

Der Käufer übernimmt keine Haftung für Ansprüche von Ausgeschlossenen Arbeitnehmern; dies gilt insbesondere für Ansprüche auf eine betriebliche Altersversorgung.

Der Käufer tritt mit Wirkung zum Vollzugstag vollumfänglich in die Rechte und Pflichten der Verkäuferin aus der ZVK-Mitgliedschaft ein, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten betreffend die Ausgeschlossenen Arbeitnehmer. Der Eintritt in Rechte und Pflichten erfolgt vorbehaltlich einer Zustimmung des Verwaltungsausschusses der

ZVK, um deren Erteilung sich die Verkäuferin und der Käufer umgehend nach dem Unterzeichnungstag bemühen werden.

Sämtliche Kosten und Aufwendungen, die mit der Weiterbeschäftigung oder Beendigung der Arbeitsverhältnisse von Ausgeschlossenen Arbeitnehmern verbunden sind (insbesondere Gehaltszahlungen und Abfindungen, Sozialversicherungsbeiträge und Steuern, Gerichts- und Anwaltskosten) sind ausschließlich von der Verkäuferin zu tragen. Betreffend Ausgeschlossene Arbeitnehmer, die einen Übergang ihres Arbeitsverhältnisses gegenüber dem Käufer geltend machen, besteht diese Kosten- und Aufwendungstragungspflicht der Verkäuferin (i) nur dann, wenn der Käufer die Verkäuferin über eine solche Geltendmachung binnen zehn (10) Werktagen unterrichtet hat, der Verkäuferin alle dem Käufer verfügbaren, notwendigen und von ihr betreffend den jeweiligen Arbeitnehmer angeforderten Informationen und Unterlagen binnen zehn (10) Werktagen übermittelt und hinsichtlich des jeweiligen Arbeitsverhältnisses und seiner Beendigung sowie damit zusammenhängender Rechtsstreitigkeiten den von dem Käufer einzuholenden rechtmäßigen, angemessenen und zumutbaren Vorgaben der Verkäuferin folgt und (ii) besteht nicht, wenn der betreffende Arbeitnehmer von dem Käufer tatsächlich beschäftigt wird, sofern die Beschäftigung nicht auf einer vollstreckbaren gerichtlichen Verpflichtung des Käufers beruht.

9.5. Freistellung

Die Verkäuferin stellt den Käufer von sämtlichen Ansprüchen Ausgeschlossener - Arbeitnehmer frei. Die Verkäuferin stellt den Käufer ferner von sämtlichen Ansprüchen Übergehender Arbeitnehmer frei, soweit die Verkäuferin diese Ansprüche im Innenverhältnis gemäß § 9.4 zu erfüllen hat. Der Käufer stellt die Verkäuferin von sämtlichen Ansprüchen der Übergehenden Arbeitnehmer frei, soweit die Verkäuferin diese nicht im Innenverhältnis gemäß § 9.4 zu erfüllen hat.

9.6. Übergangsmandat

Die Verkäuferin und der Käufer bieten dem bestehenden Betriebsrat der Verkäuferin den Abschluss einer dreiseitigen Vereinbarung an, die dem Betriebsrat ein Restmandat bzw. „Notmandat“ bis zur Konstituierung eines regulären Personalrats einräumt.

§ 10 Fördermittel

10.1. Fördermittel für Einzelmaßnahmen

Die Verkäuferin und der Käufer werden sich nach Kräften dabei unterstützen und alle notwendigen Erklärungen dafür abgeben, dass die gegenüber den Kreiskliniken für die

Standorte Wolfhagen und/oder Hofgeismar bereits mit Bescheid für Einzelmaßnahmen bewilligten noch nicht ausgekehrten und/oder noch nicht verwendeten Fördermittel auf den Käufer übertragen werden.

10.2. Pauschale Fördermittel

10.2.1. Der Verkäuferin in dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Vollzugstag gewährte und noch nicht verwendete pauschale Fördermittel stehen dem Käufer zu, dh (i) die Verkäuferin ist verpflichtet, diese innerhalb von 14 Tagen nach dem Vollzug an den Käufer auszuzahlen und (ii) die Käuferin hat die sich aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung der betreffenden Fördermittel ergebenden Pflichten zu übernehmen und die Verkäuferin insoweit freizustellen.

10.2.2. Wurden in dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Vollzugstag pauschale Fördermittel der GNH für den Klinikbetrieb gewährt und noch nicht verwendet, so stehen auch diese Beträge dem Käufer zu, dh (i) die GNH ist verpflichtet, diese innerhalb von 14 Tagen nach dem Vollzug an den Käufer auszuzahlen und (ii) der Käufer hat die sich aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung der betreffenden Fördermittel ergebenden Pflichten zu übernehmen und die GNH insoweit freizustellen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Käufers, etwa noch geltende Nebenbestimmungen zu den Fördermitteln einzuhalten.

10.2.3. Wurden der GNH in dem Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Vollzugstag weitere pauschale Fördermittel zur Verwendung in der Gruppe gewährt und noch nicht verwendet (mit Ausnahme von Sonderförderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, insoweit als sie den Zeitraum vor dem Vollzugstag betreffen), so steht von diesen Beträge dem Käufer ein Anteil zu, der der Zahl der genehmigten Betten der Kreiskliniken vor der Aussetzung des stationären Betriebs im Kreisklinikum Wolfhagen im Verhältnis zu der Gesamtzahl der genehmigten Betten (§ 108 SGB V) der GNH Gruppe entspricht. Hinsichtlich dieser Teilbeträge (i) ist die GNH verpflichtet, diese innerhalb von 14 Tagen nach dem Vollzug an den Käufer auszuzahlen und (ii) hat der Käufer die sich aus oder im Zusammenhang mit der Gewährung der betreffenden Fördermittel ergebenden Pflichten zu übernehmen und die GNH insoweit freizustellen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Käufers, etwa noch geltende Nebenbestimmungen zu den Fördermitteln einzuhalten.

10.3. Freistellung

Der Käufer einerseits und Verkäuferin und GNH andererseits stellen sich wechselseitig für den Fall frei, dass vor dem Vollzugstag verwendete Fördermittel rechtskräftig deshalb zurückgefordert werden, weil die jeweilige andere Partei in Bezug auf die Mittelverwendung gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen verstoßen hat. Dabei sind die Verkäuferin und der Käufer sich einig, dass von vorstehendem Satz unberührt

die nach § 6 verkauften Verbindlichkeiten, insbesondere nach §§ 22, 23 HKHG und § 17a KHG von dem Käufer vollständig und mit befreiender Wirkung zugunsten der Verkäuferin übernommen werden.

§ 11 Übertragung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen

11.1. Vollzugsvertrag

11.1.1. Das Eigentum an den nach diesem Vertrag verkauften beweglichen Sachen wird nicht mit diesem Vertrag übertragen, sondern mit einem am Vollzugstag abzuschließenden, gesonderten dinglichen Vertrag („**Vollzugsvertrag**“), der im Wesentlichen dem als **Anlage 11.1.1** beigefügten Vertragsmuster entspricht.

11.1.2. Die Rechte an den nach diesem Vertrag verkauften Klinikbetrieb-Schutzrechte, dem Technischen und Kommerziellen Know-how und den nach § 2.1.2 verkauften Forderungen werden nicht mit diesem Vertrag abgetreten, sondern mit dem am Vollzugstag abzuschließenden Vollzugsvertrag.

11.1.3. Die nach § 6 verkauften Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten sowie die nach § 7 verkauften Vertragsverhältnisse werden nicht mit diesem Vertrag übernommen, sondern mit dem am Vollzugstag abzuschließenden Vollzugsvertrag.

11.2. Besitzeinräumung

11.2.1. Die Verkäuferin hat dem Käufer am Vollzugstag den Besitz an den nach diesem Vertrag verkauften beweglichen Sachen einzuräumen. Soweit der Käufer am Vollzugstag nicht den unmittelbaren Besitz an bestimmten beweglichen Sachen erlangt, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Verkäuferin diese Sachen ab dem Vollzugstag für den Käufer aufzubewahren hat. Soweit einzelne bewegliche Sachen am Vollzugstag im Besitz Dritter sind, wird die zur Übertragung des Eigentums erforderliche Übergabe dadurch ersetzt, dass die Verkäuferin dem Käufer ihren Anspruch auf Herausgabe dieser Sachen abtritt. Beginnend nach dem Vollzugstag werden die Verkäuferin und der Käufer umgehend gemeinsam eine Liste aller beweglichen Sachen erstellen, an denen dem Käufer bereits der Besitz eingeräumt worden ist oder hinsichtlich derer die Übergabe durch Vereinbarung eines Verwahrungsvertrages zugunsten des Käufers oder durch die Abtretung des Herausgabeanspruchs der Verkäuferin an den Käufer ersetzt worden ist.

11.2.2. Die Verkäuferin wird im Hinblick auf die am 21. Februar 2020 erfolgte Aussetzung des stationären Betriebs der Kreisklinik in Wolfhagen vor der Einräumung des Besitzes am Vollzugstag sicherstellen, dass der stationäre Betrieb der Kreisklinik in Wolfhagen wieder in einen Zustand versetzt worden ist, der es erlaubt, den

Geschäftsbetrieb in diesem stationären Betrieb schnellstmöglich nach dem Vollzugstag wieder aufzunehmen. Die Verkäuferin ist jedoch nicht verpflichtet, etwaige Brandschutzmängel zu beseitigen. Es sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Es liegt vom Krankenhaushygieniker (externer Arzt) für die Bereiche OP, Intensivstation, Station 12 sowie Station 35 des Kreisklinikums Wolfhagen die Erklärung vor, dass eine Grundreinigung der genannten Bereiche erfolgt ist und dass eine Begehung der genannten Bereich, eine Untersuchungen des Trinkwassers an definierten Stellen, eine Hygienekontrolle der RLT-Anlage für den Bereich OP sowie Umgebungsuntersuchungen in den zuvor benannten Bereichen keine Bedenken aus hygienischer Sicht ergeben haben.
- Die aus der Klinik Wolfhagen an andere Standorte gebrachten Gegenstände (gemäß **Anlage 11.2.2-1**) mit Funktionsfähigkeit wie am 21. Februar 2020 an den ursprünglichen Einsatzort in der Klinik Wolfhagen zurückgebracht worden, es sei denn, der Käufer verzichtet zuvor schriftlich hierauf.
- Verbrauchsmaterialien (mit Ausnahme von Wäsche), medizinischer Sachbedarf (wobei es Aufgabe des Käufers ist, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Beschaffung von Pharmazeutika für die Zeit nach dem Vollzugstag zulässig ist), Büro-/Verwaltungsbedarf, und weitere für den laufenden Betrieb erforderliche Güter sind im üblichen Umfang bis zur nächsten Bestellroutine vorhanden.
- Gemäß **Anlage 11.2.2-2** wurden Reparaturen durchgeführt, die zur Erhaltung der Patienten-/ Beschäftigtensicherheit erforderlich war. Reparaturen, die nicht durchgeführt wurden, ergeben sich ebenfalls aus **Anlage 11.2.2-2**.
- Gemäß **Anlage 11.2.2-3** wurden die gesetzlich vorgeschriebenen oder vertraglich vereinbarten Wartungen, die bis zum Vollzugstag anfallen, durchgeführt oder beauftragt.

Klarstellend halten die Verkäuferin und der Käufer fest, dass von der Verkäuferin keine weiteren Vorbereitungshandlungen im Hinblick auf die Wiederaufnahme des stationären Betriebs geschuldet sind.

11.3. Übergabe der Patientendaten

- 11.3.1. Die Besitzeinräumung nach § 11.2.1 erstreckt sich auch auf die bestehende physische Patientenkartei des Klinikbetriebs („**Alt-Kartei**“) (soweit vorhanden) mit darin befindlichen sämtlichen Krankenunterlagen. Die Krankenunterlagen gehen in das Eigentum des Käufers über, soweit die betreffenden Patienten nach konkreter Vorinformation unmissverständlich gemäß dem Muster in der **Anlage 11.3.1** erklärt

haben, dass sie mit der Nutzung der Alt-Kartei einverstanden sind (Art. 7, 13 DSGVO). Entsprechendes gilt für durch die Verkäuferin selbst oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen elektronisch vorgehaltene Patientenunterlagen für Patienten des Klinikbetriebs ("**Elektronische Patientenunterlagen**")

11.3.2. Im Übrigen nimmt der Käufer die Alt-Kartei für die Verkäuferin in Verwahrung. Auf das Verwahrungsverhältnis finden die §§ 688 ff. BGB Anwendung, soweit sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt. In Bezug auf Elektronische Patientenunterlagen des Klinikbetriebs werden die Verkäuferin und GNH diese Daten weiterhin im Krankenhaus-Informationssystem ("**KIS**") der GNH speichern und dem Käufer eine Zugriffsmöglichkeit einräumen. Zur Umsetzung dieses Modells schließen die Parteien die in **Anlage 11.3.3** beigefügten Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO.

- (a) Der Käufer verpflichtet sich zur Aufbewahrung der Alt-Kartei in einem verschlossenen Raum, getrennt von der laufenden Kartei und sicher vor dem Zugriff von Unbefugten.
- (b) Der Käufer verpflichtet sich, auf die Alt-Kartei nur dann Zugriff zu nehmen, wenn der Patient ihrer Nutzung durch den Käufer oder ihrer Überlassung an einen mit- oder nachbehandelnden Arzt im Original oder in Kopie schriftlich zugestimmt hat. Erklärt der Patient auf diese Weise sein Einverständnis zur Nutzung der Alt-Kartei, dürfen seine Unterlagen aus der Alt-Kartei entnommen und in die laufende Patientenkartei des Käufers eingebracht werden. Die aus der Alt-Kartei entnommenen Vorgänge werden von dem Käufer in einer fortlaufenden Liste erfasst.
- (c) Der Käufer verpflichtet sich, auf die Elektronischen Patientenunterlagen nur dann Zugriff zu nehmen, wenn der Patient ihrer Nutzung durch den Käufer schriftlich zugestimmt hat. Die Verkäuferin, die GNH und der Käufer richten entsprechende Zugriffs- und Kontrollmaßnahmen ein und erlassen entsprechende Dienstanweisungen, um die Zugriffsbeschränkung praktisch umzusetzen. Erklärt der Patient sein Einverständnis zur Nutzung und Übertragung seiner Elektronischen Patientenunterlagen, werden diese dem Käufer im KIS zur Verfügung gestellt. Zu einem gemäß separater Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt exportiert die Verkäuferin in einem noch abzustimmenden Verfahren diese Daten in dem Umfang, soweit dies technisch möglich ist, in ein noch zu bestimmendes System des Käufers.
- (d) Die Aufbewahrung der Alt-Kartei für den Verkäufer erfolgt unentgeltlich, § 690 BGB findet keine Anwendung.

- (e) Die Aufbewahrungspflicht des Käufers endet mit Ablauf der in Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen. § 695 BGB findet keine Anwendung.
- (f) Der Käufer räumt der Verkäuferin Zugriff auf an ihn übergebene Daten der Alt-Kartei sowie auf Elektronische Patientenunterlagen ein, soweit dies rechtlich zulässig ist und die Verkäuferin ein berechtigtes Interesse an einem solchen Zugriff geltend macht (etwa zur Verteidigung gegen Ansprüche von Patienten, Abrechnungsaudits, Wirtschaftsprüfungen etc.). Umgekehrt räumt auch die Verkäuferin und die GNH dem Käufer Zugriff auf bei diesen verbliebenen Daten der Alt-Kartei sowie auf Elektronische Patientenunterlagen ein, soweit dies rechtlich zulässig ist und der Käufer ein berechtigtes Interesse an einem solchen Zugriff geltend macht (etwa zur Verteidigung gegen Ansprüche von Patienten, Abrechnungsaudits, Wirtschaftsprüfungen etc.).

Die Parteien halten klarstellend fest, dass die Verkäuferin nach diesem Vertrag, insbesondere diesem § 11.3, nur zu Maßnahmen verpflichtet ist, die in Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen stehen. Zur Übergabe von Patientendaten wurde von der Verkäuferin das Datenschutzkonzept gemäß **Anlage 11.3.1** erstellt, das dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vorgelegt wurde. Die Aufsichtsbehörde teilte am 13. Mai 2020 mit, dass sie dazu keine weiteren Anmerkungen habe. Die Regelungen des Datenschutzkonzepts gehen im Zweifel den vorstehenden Regelungen dieses § 11.3 vor. Aktualisierungen oder Erweiterungen des Datenschutzkonzepts können nur so erfolgen, dass ohne Abstimmung mit dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit nicht von grundsätzlichen Aussagen des Datenschutzkonzeptes, abgewichen wird. Ist eine Maßnahme nach Auffassung der Verkäuferin oder des Käufers datenschutzrechtlich fragwürdig, werden sie sich darum bemühen, eine in ihrer Wirkung möglichst gleichwertige, datenschutzrechtlich zulässige und mit dem Datenschutzkonzept vereinbare Maßnahme zu vereinbaren.

§ 12 Übertragung von behördlichen Genehmigungen, etc.

Die Verkäuferin und der Käufer sind sich darin einig, dass die für den jeweiligen Betrieb erteilten behördlichen Genehmigungen (Realkonzessionen) auf den Käufer nicht übertragen werden müssen und der Käufer diese Genehmigungen ohne weiteres nutzen darf. Die Parteien erkennen an, dass die personengebundenen behördlichen Genehmigungen (Personalkonzessionen) dem Käufer neu erteilt oder ausdrücklich auf den Käufer übertragen werden müssen. Die Verkäuferin und die GNH werden den Käufer in seinem Bemühen um die Neuerteilung der personengebundenen behördlichen Genehmigungen nach besten Kräften unterstützen. Klarstellend wird

festgehalten, dass für die Verkäuferin und die GNH keine darüber hinausgehende Rechtspflicht besteht.

§ 13 Vollzug; Vollzugsvoraussetzungen

13.1. Vollzug

13.1.1. Dieser wird Vertrag durch Vornahme der Handlungen gemäß § 13.5 vollzogen, Jede der Parteien ist verpflichtet, innerhalb von fünf (5) Werktagen nachdem sämtliche Vollzugsvoraussetzungen iSd § 13.2 eingetreten sind, frühestens jedoch am 1. Juli 2020, die für sie in § 13.5 vorgesehenen Handlungen vorzunehmen. Über den Vollzugstag, also dem Tag, an dem der Vollzug tatsächlich stattfindet, werden sich die Parteien innerhalb der vorgenannten Vorgaben verständigen.

13.1.2. Sofern sich die Parteien nicht auf einen anderen Ort oder eine andere Zeit oder auf einen Vollzug ohne gleichzeitige Anwesenheit aller Parteien verständigen, findet der Vollzug in den Räumen der Sozietät [●] in [●] um [●] Uhr MEZ statt.

13.2. Vollzugsvoraussetzungen

Die Parteien sind zu den von ihnen jeweils gemäß § 13.5 vorzunehmenden Vollzugshandlungen verpflichtet, wenn sämtliche der nachstehenden Vollzugsvoraussetzungen („**Vollzugsvoraussetzungen**“) erfüllt sind:

13.2.1. Der Vollzug der Transaktion ist kartellrechtlich zulässig. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung aller Parteien wird keine Partei eine Fristverlängerung mit dem Bundeskartellamt vereinbaren.

13.2.2. Der zuständige Regierungspräsident hat entweder zu diesem Vertrag ausdrücklich die Freigabe erteilt, oder die Frist nach § 127a HGO ist fruchtlos verstrichen.

13.2.3. Der Trägerwechsel von der Verkäuferin auf den Käufer für die in den Krankenhausplan des Landes Hessen in der gegenwärtig gültigen Fassung aufgenommenen Kreiskliniken – zuletzt festgestellt mit Bescheid vom 15. Juli 2014 – wird vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration genehmigt.

13.2.4. Die Stadt Kassel und der Käufer haben der GNH mitgeteilt, dass sie einen unter der aufschiebenden Bedingung des Vollzugs im Sinne dieses Kaufvertrags zwischen der Verkäuferin und dem Käufer stehenden Vertrag abgeschlossen haben, mit dem die von dem Käufer an der GNH gehaltene Beteiligung auf die Stadt Kassel oder einen von ihr benannten Dritten übertragen wird, sie sich über die Beendigung der zwischen ihnen abgeschlossenen Vereinbarungen gemäß UR-Nr. 438/2004 und 439/2004 des Notars

Nottelmann vom 14. Dezember 2004 geeinigt haben und auf wechselseitige Ansprüche im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen und der jeweiligen Stellung als Aktionär der GNH verzichtet wird.

13.2.5. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es für Abschluss und Vollzug dieses Kaufvertrages keines zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung der GNH bedarf.

13.3. Pflichten im Hinblick auf die Vollzugsvoraussetzungen

13.3.1. Hinsichtlich der Vollzugsvoraussetzung gemäß § 13.2.1 gelten die Regelungen des § 23.

13.3.2. Der Käufer hat die Anzeige gemäß § 127a HGO vorzunehmen und sich darum zu bemühen, dass der zuständige Regierungspräsident vor Ablauf der Frist nach § 127a HGO die Freigabe erteilt.

13.3.3. Der Käufer hat sich darum zu bemühen, dass die Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration gemäß § 13.2.3 erteilt wird.

13.3.4. Die Parteien haben einander unverzüglich zu unterrichten, sobald sie Kenntnis davon erlangen, dass eine Vollzugsvoraussetzung erfüllt ist.

13.4. Folgen der Nichterfüllung der Vollzugsvoraussetzungen:

13.4.1. Jede Partei ist berechtigt, durch schriftliche Erklärung gegenüber den anderen Parteien von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die Vollzugsvoraussetzungen nicht spätestens bis zum [●] erfüllt sind. Hat eine Partei die Nichterfüllung der Vollzugsvoraussetzungen innerhalb dieser Frist zu vertreten, so ist sie nicht zum Rücktritt berechtigt.

13.4.2. Im Falle des Rücktritts einer Partei gelten die Bestimmungen von § 25, § 28 und § 29 fort.

13.5. Durchführung des Vertrages (Vollzug)

Zum Vollzug werden die jeweils nachfolgend genannten Parteien Zug um Zug die folgenden Handlungen vornehmen bzw. veranlassen:

13.5.1. die Verkäuferin und der Käufer schließen den Vollzugsvertrag nach Maßgabe von § 11.1 ab;

13.5.2. die Parteien schließen die als **Anlage 13.5.2** beigelegte Vereinbarung zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Verzicht auf gegenseitige Ansprüche ab;

- 13.5.3. die Verkäuferin und der Käufer schließen den Vertrag gemäß **Anlage 3.1** und der Käufer trägt dafür Sorge, dass dieser Vertrag auch durch die Gemeinnützige GmbH für Soziales und Kultur im Landkreis Kassel abgeschlossen wird;
- 13.5.4. die Verkäuferin und der Käufer schließen den Vertrag gemäß **Anlage 3.2(1)** bzw., falls Herr Jan Donig seine Zustimmung zur Übertragung des Erbbaurechtes auf den Käufer nicht erteilt haben sollte, schließen sie den Vertrag gemäß **Anlage 3.2(2)**;
- 13.5.5. die Verkäuferin räumt dem Käufer den Besitz an den verkauften beweglichen Sachen nach den Bestimmungen des § 11.2 ein;
- 13.5.6. der Käufer zahlt an die Verkäuferin den Vorläufigen Kaufpreis nach den Bestimmungen des § 14.2.

§ 14 Kaufpreis; Zahlung des Kaufpreises

14.1. Kaufpreis

Der von dem Käufer für den nach Maßgabe dieses Vertrages veräußerten Klinikbetrieb zu zahlende Kaufpreis ergibt sich aus folgender Formel:

- (a) EUR 2.400.000 (in Worten: zwei Millionen vierhunderttausend Euro);
- (b) zuzüglich bzw. abzüglich des Betrags, um den im Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss (wie in 15.2 definiert) der Saldo der in der **Anlage 14.1-1** in Ziffer 1 aufgeführten Aktivposten abzüglich der in Ziffer 2 der Anlage 14.1-1 aufgeführten Passivposten einen Betrag von EUR 2.421.783,87 über- bzw. unterschreitet;
- (c) zuzüglich eines im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Vollzugstag entstandenen Verlusts vor Ergebnisabführung der Verkäuferin bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500.000 (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Euro), wobei sich dieser Höchstbetrag pro Tag, den der Vollzugstag nach dem 1. Juli 2020 liegt, um einen Betrag in Höhe von EUR 13.736 (in Worten: dreizehntausend siebenhundertsechunddreißig Euro) erhöht,
- bzw. abzüglich eines im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum Vollzugstag entstandenen Gewinns vor Ergebnisabführung der Verkäuferin;
- (d) die Korrektur nach §14.1 (c) ist mit der Maßgabe vorzunehmen, dass die Berechnung des Ergebnisses aufgrund des Klinikbetrieb-Stichtagsabschlusses

(wie in § 15.2 definiert) erfolgt, dabei allerdings folgende Positionen nicht zu berücksichtigen sind:

- der der Verkäuferin aus der Transaktion entstehende Veräußerungsgewinn (Überschuss des Kaufpreises über den Buchwert der veräußerten Aktiva/Passiva abzüglich Veräußerungskosten im Sinne des § 16 Abs. 2 Satz 2 EStG, insbesondere Beraterkosten),
- die Rechtsanwalts-, Gutachten- und Gerichtskosten im Zusammenhang mit Streitigkeiten mit dem Käufer und deren Vorbereitung und
- die Kosten für Arbeitnehmer der Kreisklinik Wolfhagen, sofern und soweit diese in anderen Kliniken der GNH-Gruppe (ausgenommen die Kreisklinik Hofgeismar) oder außerhalb der GNH-Gruppe eingesetzt wurden, es sei denn, die entsprechenden Kosten wären der Verkäuferin unmittelbar oder auf andere Weise (z.B. durch Aufrechnung mit ansonsten von der Verkäuferin geschuldeten Beträgen) erstattet worden. „GNH-Gruppe“ im Sinne der vorstehenden Bestimmung bedeutet die mit GNH gemäß §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen;

(der „Kaufpreis“ und die Anpassungen gemäß § 14.1 lit. (b) bis (d) die „Kaufpreiskorrekturen“).

Eine Beispielsberechnung für den Kaufpreis ist als **Anlage 14.1-2** beigelegt.]

14.2. Vorläufiger Kaufpreis

Auf der Grundlage der am Unterzeichnungstag bestehenden Situation haben die Verkäuferin und der Käufer einen vorläufigen Kaufpreis in Höhe von [●] EUR (in Worten: [●] Euro) („Vorläufiger Kaufpreis“) vereinbart. Der Vorläufige Kaufpreis ist fällig und zahlbar gemäß § 13.5.6 Zug um Zug gegen Vornahme der weiteren in § 13.5 geregelten Vollzugshandlungen.

14.3. Kaufpreisausgleich

14.3.1. Überschreitet der aus dem Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss (wie in § 15.2 definiert) ermittelte Kaufpreis den Vorläufigen Kaufpreis, ist der Differenzbetrag von dem Käufer an die Verkäuferin zu zahlen; unterschreitet der Kaufpreis den Vorläufigen Kaufpreis, ist der Differenzbetrag von der Verkäuferin an den Käufer zu zahlen (der sich im einen oder anderen Fall ergebende Differenzbetrag: der „Kaufpreisausgleich“).

14.3.2. Der gemäß § 14.3.1 berechnete Kaufpreisausgleich ist wie folgt zu zahlen:

- (a) ein von dem Käufer geschuldeter Kaufpreisausgleich ist von dem Käufer innerhalb von zehn (10) Werktagen, nachdem der Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss gemäß § 15 verbindlich geworden ist, auf das Konto der Verkäuferin zu zahlen;
- (b) ein von der Verkäuferin geschuldeter Kaufpreisausgleich ist von der Verkäuferin innerhalb von zehn (10) Werktagen, nachdem der Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss gemäß § 15 verbindlich geworden ist, auf das Konto des Käufers zu zahlen.

14.3.3. Ein weiterer Kaufpreisausgleich erfolgt nach Genehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde des für die Kreiskliniken mit den Kostenträgern verhandelten Budgets betreffend das Geschäftsjahr 2020 (der „**Budgetabschluss**“) voraussichtlich im Kalenderjahr 2021 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (a) Überschreitet der Betrag der Forderungen gegen die Kostenträger nach Budgetabschluss den im Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss (wie in § 15.2 definiert) für diese Forderungen festgelegten Betrag, ist von dem Käufer innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Budgetabschluss der entsprechende Differenzbetrag auf das Konto der Verkäuferin zu zahlen;
- (b) Unterschreitet der Betrag der Forderungen gegen die Kostenträger nach Budgetabschluss den im Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss (wie in § 15.2 definiert) für diese Forderungen festgelegten Betrag, ist von der Verkäuferin innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Budgetabschluss der entsprechende Differenzbetrag auf das Konto des Käufers zu zahlen.

14.4. Zahlungsmodalitäten

14.4.1. Zahlungen des Käufers an die Verkäuferin aufgrund von § 14 hat dieser kosten- und spesenfrei mit gleichtägiger Gutschrift auf das folgende Konto der Verkäuferin zu überweisen:

Konto Nr.: [●] bei [●]

IBAN: [●]

BIC: [●]

14.4.2. Zahlungen der Verkäuferin an den Käufer aufgrund von § 14 hat diese kosten- und spesenfrei mit gleichtägiger Gutschrift auf das folgende Konto des Käufers zu überweisen:

Konto Nr.: [●] bei [●]

IBAN: [●]

BIC: [●]

14.4.3. Zahlungen aufgrund von § 14 sind geleistet, sobald sie dem Konto des jeweiligen Empfängers gutgeschrieben worden sind.

14.5. Aufteilung des Kaufpreises

Der Vorläufige Kaufpreis wird im Verhältnis zwischen Verkäuferin und Käufer gemäß **Anlage 14.5** auf die Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnisse aufgeteilt.

14.6. Umsatzsteuer

Die Verkäuferin und der Käufer gehen übereinstimmend davon aus, dass eine sog. Geschäftsveräußerung im Ganzen gemäß § 1 Abs. 1a UStG vorliegt, so dass die Übertragung der Klinikbetrieb-Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Vertragsverhältnissen nicht umsatzsteuerbar ist. Sollte nach Ansicht der Finanzverwaltung die Übertragung jeweils der Umsatzsteuer unterliegen, ist von dem Käufer zusätzlich zum jeweiligen Kaufpreis die gesetzliche Umsatzsteuer innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Zugang einer die Umsatzsteuer ordnungsgemäß ausweisenden Rechnung zu zahlen. Die Regelung des § 25.3 bleibt unberührt.

§ 15 Abschlüsse

15.1. Einzelabschluss der Verkäuferin

Die Verkäuferin hat dem Käufer einen geprüften und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehenen Einzelabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht der Verkäuferin für das Geschäftsjahr 2019 einschließlich des zugehörigen Prüfungsberichts (der „**Einzelabschluss**“) übergeben. Der Einzelabschluss ist zu Beweis Zwecken in Kopie als **Anlage 15.1** beigelegt.

15.2. Stichtagsabschluss des Klinikbetriebs

Die Verkäuferin wird innerhalb von fünfundvierzig (45) Werktagen nach dem Vollzugstag einen Abschluss des Klinikbetriebs der Verkäuferin für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum Vollzugstag unter Einhaltung der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (KHBV) aufstellen, einschließlich einer Berechnung der Höhe der einzelnen Kaufpreiskorrekturen („**Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss**“). Der Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss hat das nach diesem Vertrag verkaufte Vermögen getrennt von dem nach diesem Vertrag nicht verkauften

Vermögen auszuweisen. Der Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss ist auf der Grundlage einer körperlichen Inventur zum Vollzugstag aufzustellen. Alle Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, -methoden und -vorschriften sind ebenso wie im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 beizubehalten und alle Aktivierungs- und Passivierungswahlrechte sind unverändert auszuüben.

15.3. Prüfung des Klinikbetrieb-Stichtagsabschlusses

Die Verkäuferin hat dafür zu sorgen, dass der Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss durch [●] („**Stichtags-Abschlussprüfer**“) geprüft und mit einem Bestätigungsvermerk versehen wird. Die Verkäuferin und der Käufer rechnen damit, dass der Stichtags-Abschlussprüfer den Prüfungsbericht innerhalb von fünfundvierzig (45) Werktagen nach Aufstellung des Klinikbetrieb-Stichtagsabschlusses anfertigen wird und die Verkäuferin wird auf die Einhaltung dieser Frist hinwirken. Die Verkäuferin hat dem Käufer eine Kopie des vom Stichtags-Abschlussprüfer erhaltenen Prüfungsberichts unverzüglich zu übergeben.

15.4. Überprüfung des Klinikbetrieb-Stichtagsabschlusses

Der Käufer hat das Recht, den Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss innerhalb von dreißig (30) Werktagen zu überprüfen. Die Prüfung ist darauf beschränkt, ob die in § 15.2 genannten Anforderungen und die Bestimmungen dieses Vertrages eingehalten sind, insbesondere auch hinsichtlich der Berechnung der Höhe der einzelnen Kaufpreiskorrekturen. Die Überprüfungsfrist beginnt, sobald der Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss der Verkäuferin zugegangen ist.

15.5. Prüfungskosten

Die im Zusammenhang mit der Prüfung durch den Stichtags-Abschlussprüfer entstandenen Kosten tragen die Verkäuferin und der Käufer zu gleichen Teilen. Die im Zusammenhang mit der Überprüfung nach § 15.4 entstandenen Kosten werden allein von dem Käufer getragen.

15.6. Zugang zu Informationen

Die Verkäuferin und der Käufer haben dafür zu sorgen, dass beide Seiten und ihre Wirtschaftsprüfer ungehinderten Zugang zu den Geschäftsführungen, Arbeitnehmern, Büchern und anderen Unterlagen sowie zu den Arbeitsunterlagen des Stichtags-Abschlussprüfers erhalten, soweit dies für die in § 15.4 vorgesehene Überprüfung erforderlich ist. Soweit erforderlich, ist der Stichtags-Abschlussprüfer von seiner Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

15.7. Einwände gegen den Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss

Einwände gegen den Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss hat der Käufer im Einzelnen schriftlich darzulegen und zu begründen. Soweit innerhalb der Überprüfungsfrist gegen den Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss keine Einwände erhoben werden, wird der Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss für die Verkäuferin und den Käufer verbindlich.

15.8. Einigungsversuch

Zeigt der Käufer der Verkäuferin Einwände gegen den Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss an, werden sich der Käufer und die Verkäuferin bemühen, sich über die strittigen Punkte zu einigen. Einigen sie sich auf Änderungen in der Bilanzierung, so werden diese Änderungen in den Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss übernommen.

15.9. Schiedsgutachterverfahren

15.9.1. Einwände, über die sich die Verkäuferin und der Käufer nicht innerhalb von [●] nach Ablauf der Überprüfungsfrist („**Einigungsfrist**“) einigen können, werden durch einen Schiedsgutachter entschieden. Haben sich die Verkäuferin und der Käufer nicht binnen vierzehn (14) Werktagen nach Ablauf der Einigungsfrist auf die Person des Schiedsgutachters geeinigt, wird dieser auf Antrag der Verkäuferin und/oder des Käufers durch den Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf, verbindlich bestimmt.

15.9.2. Die nach diesem Vertrag anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze gelten auch für das Schiedsgutachten. Der Schiedsgutachter ist weder zur Auslegung dieses Vertrages noch zur Entscheidung von Rechtsfragen berechtigt, die nicht die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze betreffen. Der Schiedsgutachter prüft ausschließlich die strittigen Einwände und entscheidet innerhalb der Bandbreite der Positionen beider Seiten nach deren angemessener Anhörung unter Angabe der Gründe und Würdigung des beidseitigen Vortrags von Verkäuferin und Käufer schriftlich über die erhobenen Einwände.

15.9.3. Die Entscheidung des Schiedsgutachters wird mit ihrem Zugang per Einschreiben sowohl bei der Verkäuferin als auch dem Käufer für beide verbindlich, es sei denn, sie ist offensichtlich fehlerhaft.

15.9.4. Auf Anforderung des Schiedsgutachters sind die Verkäuferin und der Käufer verpflichtet, einen angemessenen Vorschuss auf dessen Gebühren und Auslagen zu leisten. Den Vorschuss tragen beide Seiten zu gleichen Teilen. Die Schiedsgutachter entscheiden nach billigem Ermessen über die Verteilung ihrer Gebühren und Auslagen. Bei der Kostenverteilung sollen die Schiedsgutachter dem Maß des Unterliegens oder Obsiegens der Verkäuferin bzw. des Käufers Rechnung tragen. Ihre

eigenen Kosten und die Kosten ihrer Berater tragen die Verkäuferin und der Käufer selbst.

15.9.5. Die in einem Schiedsgutachten nach diesem § 15.9 innerhalb der Grenzen des Gutachterauftrags getroffenen Feststellungen werden in den Klinikbetrieb-Stichtagsabschluss übernommen.

15.10. Keine Begrenzung der Verkäufergarantien

Etwaige Ansprüche aus den Verkäufergarantien gemäß § 16 werden durch die in diesem § 15 enthaltenden Bestimmungen nicht berührt.

§ 16 Verkäufergarantien

Nach Maßgabe von § 17, § 19.2.1 und § 19.4 garantiert die Verkäuferin iSd § 443 BGB im Hinblick auf die in diesem Vertrag übertragenen Wirtschaftsgüter bezogen auf den Unterzeichnungstag das Folgende:

- 16.1. Die verkauften Gegenstände des Anlagevermögens sind frei von Rechten Dritter. Die Verkäuferin kann darüber uneingeschränkt vertagen.
- 16.2. Die Vorräte sind entsprechend ihrer Verwertbarkeit nach den allgemeinen handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften bilanziert und bewertet worden.
- 16.3. Die übertragenen Forderungen sind wirksam begründet worden und die Verkäuferin kann über die veräußerten Forderungen verfügen. Sie sind nicht mit Rechten Dritter belastet.
- 16.4. Die Verkäuferin garantiert, dass im Jahr 2020 bis zum Vollzugstag gewährte und bereits verwendete pauschale Fördermittel zweckentsprechend für die Kreiskliniken an den Standorten Wolfhagen und/oder Hofgeismar verwendet wurden.
- 16.5. Der Einzelabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung erstellt. Er vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Verkäuferin zum 31. Dezember 2019.
- 16.6. Sämtliche Steuererklärungen, die bis zum Unterzeichnungstag fällig waren, sind ordnungsgemäß und fristgemäß erstellt und bei den zuständigen Behörden eingereicht worden. Steuerrückstände bestehen nicht.

- 16.7. Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und sonstige öffentlich-rechtlichen Abgaben und damit zusammenhängende anfallende Nebenleistungen sind gemäß den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß gezahlt und/oder einbehalten worden.
- 16.8. Die in der **Anlage 16.8** zu diesem Vertrag aufgelisteten Unterlagen und Dokumente, die dem Käufer zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses vorgelegen haben, legen alle wesentlichen Umstände betreffend die Krankenhausbetriebe offen, die für die wirtschaftliche Entscheidung zu dem Abschluss dieses Vertrages von Bedeutung sind.
- 16.9. Der Klinikbetrieb ist seit dem 1. Januar 2020 bis zum Unterzeichnungstag im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes und in ordnungsgemäßer Übereinstimmung mit üblichen und angemessenen Geschäftspraktiken geführt worden, mit der Maßgabe,
- (a) dass der stationäre Betriebs im Kreisklinikum Wolfhagen ausgesetzt ist;
 - (b) dass die Verträge über die sog. Industriepartnerschaften (Servicevertrag über radiologische Geräte mit der Firma GE und über sonstige elektronische medizinische Geräte im Rahmen des ELT Projekts mit der Firma Dräger zum 31. Mai 2020 ausgelaufen sind und die Verkäuferin Ausstattungsgegenstände zu einem Kaufpreis von EUR 300.789,92 zzgl. USt. in das Anlagevermögen der Verkäuferin übernommen hat. Diese gehören zu den verkauften Klinikbetrieb-Vermögensgegenständen;
 - (c) dass die derzeitige Sondersituation „Corona“ massive Auswirkungen und Belastungen für das Wirtschaftsleben und insbesondere den Gesundheitssektor in Deutschland hatte und hat;

(zusammen; „**Sonderumstände**“).

(die Garantien gemäß § 16.1 bis § 16.9: zusammen: „**Verkäufergarantien**“).

§ 17 Haftung für Verkäufergarantien

Sollten eine oder mehrere der Verkäufergarantien unzutreffend sein, ist die Verkäuferin nach Wahl des Käufers verpflichtet,

- 17.1. binnen einer Frist von zwei Monaten nach Eingang einer schriftlichen Aufforderung den garantierten Zustand herzustellen oder
- 17.2. der Käuferin den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 18 Steuerfreistellung

18.1. Definition

„**Steuern**“ im Sinne dieses Vertrages sind alle Steuern, Gebühren, Zölle, Beiträge einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und andere öffentlich-rechtlichen Abgaben, die von einer inländischen Bundes-, Landes- oder Kommunalbehörde oder einer entsprechenden ausländischen Behörde oder einem sonstigen Hoheitsträger festgesetzt oder aufgrund von Rechtsvorschriften geschuldet werden. Als „**Steuern**“ gelten zudem alle Zahlungen als Haftungsschuldner für Steuern, Zahlungen aus Gewerbesteuer- und Umsatzsteuerumlageverträgen oder vergleichbaren Verträgen oder Steuern betreffenden Freistellungsvereinbarungen, ferner alle steuerlichen Nebenleistungen wie Zinsen, Kosten und Steuerzuschläge sowie mit Steuern in Zusammenhang stehende Straf- und Bußgelder, die gesetzlich geschuldet oder von Finanzbehörden auferlegt werden. Als „**Steuern**“ gelten insbesondere alle Steuern und steuerlichen Nebenleistungen iSd § 3 AO und nach entsprechenden ausländischen Bestimmungen.

18.2. Freistellung

Die Verkäuferin stellt den Käufer frei und hält ihn schadlos

18.2.1. von allen Haftungsschulden im Sinne von § 75 AO für Steuern der Verkäuferin oder eines (aktuellen oder früheren) Organträgers der Verkäuferin und von damit verbundenen Kosten;

18.2.2. von allen Steuern und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen im Zusammenhang mit Vorsteuerkorrekturen gemäß § 15a UStG auf Grund einer durch die Verkäuferin veranlassten oder ihr zurechenbaren Änderung der für den Vorsteuerabzug relevanten Verhältnisse;

18.2.3. von allen Haftungsschulden nach § 11 Abs. 2 GrStG für Steuern der Verkäuferin (wobei § 25.3 unberührt bleibt);

18.3. Informationspflicht

Die Verkäuferin hat dem Käufer die für die Durchführung der Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG erforderlichen Angaben zu machen und auf schriftliche Anforderung des Käufers die dafür notwendigen Unterlagen zu übergeben (§ 15a Abs. 10 Satz 2 UStG).

§ 19 Weitere Haftung der Verkäuferin / Verjährung

19.1. Gesetzliche Mängelansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche des Käufers (zusammen: „**gesetzliche Ansprüche**“) bleiben unberührt, soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt.

19.1.1. Das Rücktrittsrecht des Käufers gemäß § 437 Nr. 2 BGB ist ausgeschlossen.

19.1.2. Gesetzliche Ansprüche der Verkäuferin auf Schadensersatz und/oder Aufwendungsersatz sind insgesamt auf einen Betrag in Höhe von EUR 4.800.000 (in Worten: vier Millionen achthunderttausend Euro) beschränkt. Soweit die Verkäuferin Schadensersatz gemäß § 17.2 geleistet hat, reduziert sich der Haftungshöchstbetrag für die gesetzliche Ansprüche. Die Haftungsbegrenzung gemäß diesem § 19.1.2 gilt nicht soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Vorsatz oder arglistiger Täuschung beruht.

19.1.3. Wegen desselben Schadens kann die Verkäuferin nur einmal in Anspruch genommen werden (kein double-dip). Insbesondere sind gesetzliche Schadensersatzansprüche ausgeschlossen soweit ein Anspruch gemäß § 17.2 besteht.

19.2. Verjährung

19.2.1. Etwaige Ansprüche des Käufers aus § 17 verjähren mit Ablauf von zwei (2) Jahren ab dem Vollzugstag.

19.2.2. Etwaige Ansprüche des Käufers aus § 18 (Steuerfreistellung) verjähren mit Ablauf von sechsunddreißig (36) Monaten ab dem Vollzugstag, jedoch nicht vor Ablauf von sechs (6) Monaten ab Bestands- oder Rechtskraft des die jeweilige Steuer festsetzenden Bescheids .

19.2.3. Etwaige gesetzliche Mängelansprüche und sonstige gesetzliche Ansprüche des Käufers verjähren mit Ablauf von zwölf (12) Monaten ab dem Vollzugstag. Davon ausgenommen sind etwaige gesetzliche Ansprüche des Käufers, die auf Vorsatz oder arglistiger Täuschung beruhen; diese verjähren nach den §§ 195, 199 BGB, sofern sich aus dem vorstehenden § 19.2.2 keine längere Verjährungsfrist ergibt.

19.3. Hemmung

Die Bestimmungen des § 203 BGB gelten nur, wenn die Verkäuferin und der Käufer in Textform vereinbaren, dass die Verjährungsfrist wegen schwebender Vergleichsverhandlungen gehemmt sein soll. In diesem Fall dauert die Hemmung an, bis entweder die Verkäuferin oder der Käufer die Vergleichsverhandlungen durch schriftliche Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei für beendet erklärt.

19.4. Aussetzung des stationären Betriebs im Kreisklinikum Wolfhagen

Dem Käufer ist bekannt, dass die Verkäuferin den stationären Betrieb im Kreisklinikum Wolfhagen am 21. Februar 2020 aufgrund brandschutzrechtlicher Bedenken bis auf weiteres ausgesetzt hat. Dem Käufer sind auch die Gutachten des Ingenieurbüros [...] vom [...] und der Kanzlei Heussen vom [...] in diesem Zusammenhang bekannt. Die dort geschilderten baulichen und/oder technischen Sachverhalten oder sonstige brandschutzrechtliche Sachverhalten stellen weder eine Verletzung einer der Verkäufergarantien dar noch kann der Käufer aufgrund dieser Sachverhalten sonstige Gewährleistungs- oder andere Ansprüche gegen die Verkäuferin oder die GNH herleiten.

19.5. Behandlung von Zahlungen der Verkäuferin

Zahlungen der Verkäuferin an den Käufer nach den § 17 bis § 19.1 gelten als Herabsetzung des Kaufpreises.

19.6. Der Käufer verpflichtet sich im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter, jegliche am Vollzugstag bestehenden Ansprüche (außer im Falle von Vorsatz) gegen Vertreter der Verkäuferin und Vertreter der GNH, insbesondere bezüglich ihrer jeweiligen Stellung als Organmitglieder, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer oder Mitarbeiter der GNH-Gruppe, nicht geltend zu machen und auf diese Ansprüche zu verzichten.

§ 20 Weitere Verpflichtungen der Verkäuferin

20.1. Geschäftsbetrieb im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges

20.1.1. Vom Unterzeichnungstag bis zum Vollzugstag ist der Käufer über alle Rechtsgeschäfte und Entscheidungen der Verkäuferin und der GNH, die sich wesentlich auf den Klinikbetrieb auswirken können, im Rahmen des kartellrechtlich Zulässigen zu unterrichten.

20.1.2. Soweit nicht Abweichungen aufgrund der Sonderumstände erforderlich sind, über die GNH oder die Verkäuferin den Käufer in Textform unterrichtet haben, oder sich Besonderheiten aus **Anlage 20.1.2** ergeben, ist die Verkäuferin vom Unterzeichnungstag bis zum Vollzugstag verpflichtet, den Klinikbetrieb ausschließlich im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsganges mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis zu führen und insbesondere folgende Maßnahmen betreffend den Klinikbetrieb zu unterlassen:

- (a) mit Ausnahme laufender Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs und in Übereinstimmung mit der bisherigen Geschäftspraxis Verbindlichkeiten begründen, die den Betrag von 40.000 EUR (in Worten: vierzigtausend Euro) im Einzelfall übersteigen;
- (b) mit Ausnahme kurzfristiger Kredite bis zu 20.000 EUR (in Worten: zwanzigtausend Euro) im Einzelfall Darlehen oder sonstige Finanzierungen aufnehmen oder eine Haftung für Verbindlichkeiten Dritter übernehmen;
- (c) außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs und entgegen der bisherigen Geschäftspraxis materielle oder immaterielle Vermögensgegenstände – gleich ob bilanzierungsfähig oder nicht – sicherungsübereignen oder -abtreten, verpfänden oder in sonstiger Weise belasten;
- (d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen oder eine offene oder stille Beteiligung an einer Gesellschaft (be)gründen, erwerben oder veräußern oder sich dazu verpflichten;
- (e) einen Haus-Tarifvertrag abschließen;
- (f) außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsgangs und entgegen der bisherigen Geschäftspraxis Maßnahmen treffen, die zu einer Erhöhung der Barmittel führen würden, insbesondere in einer nach Zeitpunkt und Umfang entgegen der bisherigen Geschäftspraxis entsprechenden Weise Forderungen einziehen oder verkaufen oder vergleichbare Rechtsgeschäfte schließen;
- (g) Gehälter, andere Vergütungen oder sonstige Vertragsbedingungen von Organmitgliedern, Arbeitnehmern, Beratern, Handelsvertretern oder Vertragshändlern ändern oder Boni, sonstige Sonderzahlungen, Pensionen, Abfindungen oder Darlehen zusagen;
- (h) neue Geschäftszweige oder Zweigniederlassungen eröffnen, Geschäftszweige aufgeben oder Betriebsstätten schließen;
- (i) Verträge, die nach diesem Vertrag durch den Käufer übernommen werden, aufheben, beenden oder wesentlich ändern;
- (j) Grundstücksgeschäfte vornehmen, insbesondere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte erwerben, belasten oder veräußern;
- (k) Investitionen in das Anlagevermögen tätigen, die den Gesamtbetrag von 50.000 EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro) übersteigen oder außerhalb der bisherigen Geschäftspraxis liegen;

- (l) ein von ihr betriebenes Unternehmen oder Teile davon veräußern oder Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz vornehmen, Unternehmensverträge iSd §§ 291 ff. AktG abschließen oder ohne den Käufer hierüber zuvor zu informieren satzungsändernde Gesellschafterbeschlüsse fassen.
- 20.1.3. Vom Unterzeichnungstag bis zum Vollzugstag wird der Käufer und die Verkäuferin nichts unternehmen und alles unterlassen, was (i) den Vollzug dieses Vertrags beeinträchtigen, gefährden oder verhindern könnte oder (ii) zur Verletzung einer Verkäufergarantie führen könnte. Insbesondere darf die Verkäuferin den Klinikbetrieb nicht zum Kauf anbieten oder veräußern.
- 20.1.4. Vom Unterzeichnungstag bis zum Vollzugstag wird die Verkäuferin den Käufer unverzüglich von jedem Umstand unterrichten, der den Vollzug dieses Vertrages beeinträchtigen, gefährden oder verhindern könnte oder zu einer Verletzung einer Verkäufergarantie führen könnte.

§ 21 Zusammenarbeit nach Vollzug

- 21.1. Nach dem Vollzug werden die Parteien zusammenarbeiten und sich gegenseitig nach Treu und Glauben unterstützen, soweit dies notwendig und angemessen ist, um einen reibungslosen Übergang des Klinikbetriebs auf den Käufer sicherzustellen.
- 21.2. Beim Vollzug schließen die Vertragsparteien die als **Anlage 21.2** beigefügten Verträge ab, die die von der Verkäuferin in Bezug auf den Klinikbetrieb für die Übergangszeit zu erbringenden Dienstleistungen und die dafür geschuldete Vergütung regeln.
- 21.3. Spätestens beim Vollzug veranlassen die Parteien den Abschluss der als **Anlage 21.3** beigefügten Verträge, die bestimmte, dort geregelte Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen ihnen und mit ihnen verbundenen Unternehmen über den Vollzugstag hinaus regeln.

§ 22 Wettbewerbsverbot, Verbot der Abwerbung

- 22.1. Wettbewerbsverbot

Die Verkäuferin und die GNH verpflichten sich, für die Dauer eines Jahres ab dem Vollzugstag kein Krankenhaus (und zwar weder eines im Sinne von § 108 SGB V noch eine Privatklinik) im Stadtgebiet Hofgeismar oder im Stadtgebiet Wolfhagen neu zu eröffnen.

22.2. Abwerbeverbot

Die Verkäuferin und die GNH verpflichten sich, für die Dauer von einem (1) Jahr ab dem Vollzugstag niemanden vom Käufer abzuwerben, der für den Klinikbetrieb als Organmitglied, als in Vollzeit angestellter Arzt oder als leitender Angestellter tätig war, sofern diese Personen zu den Übergehenden Arbeitnehmern gehören. Diese Beschränkung gilt nicht für die Einstellung von Mitarbeitern, deren Anstellungsverhältnis zuvor vom Käufer beendet wurde, die ihr Anstellungsverhältnis von sich aus vor Aufnahme von Gespräche mit der Verkäuferin über eine Einstellung kündigen oder eine einvernehmliche Aufhebung vereinbaren, oder die sich von sich aus ohne Veranlassung seitens der Verkäuferin auf Stellen bewerben. Die Verkäuferin und die GNH haben im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass auch von ihnen beherrschte Unternehmen die vorstehenden Beschränkungen einhalten.

§ 23 Fusionskontrollverfahren

23.1. Anmeldung der vereinbarten Rechtsgeschäfte

23.1.1. Die Parteien werden sich in den Grenzen des § 23.2 nach Kräften bemühen, unverzüglich nach dem Unterzeichnungstag die kartellrechtliche Freigabe des in diesem Vertrag niedergelegten Vorhabens zu erwirken.

23.1.2. Der Käufer hat das vorliegende Zusammenschlussvorhaben bei den zuständigen Kartellbehörden angemeldet.

23.1.3. Die Verkäuferin wird dem Käufer sobald wie möglich alle Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die kartellrechtliche Anmeldung vorzubereiten und das Anmeldeverfahren durchzuführen. Nach Wahl der Verkäuferin kann dies in der Weise erfolgen, dass die Unterlagen, Daten und sonstigen Informationen einem von dem Käufer auf seine Kosten eingeschalteten Rechtsanwalt übergeben werden und dieser Rechtsanwalt sich gegenüber der Verkäuferin zur Verschwiegenheit auch im Verhältnis zum Käufer verpflichtet.

23.2. Freigabe mit Bedingungen und Auflagen

Soweit die zuständigen Kartellbehörden das vorliegende Zusammenschlussvorhaben nur unter Bedingungen oder Auflagen freigeben, die von der Verkäuferin oder dem Käufer oder einem anderen, mit der Verkäuferin oder dem Käufer im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zu erfüllen sind, ist die jeweilige Partei nicht verpflichtet, diese Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen oder deren Erfüllung sicherzustellen.

23.3. Untersagung der Rechtsgeschäfte

Soweit die zuständigen Kartellbehörden das vorliegende Zusammenschlussvorhaben untersagen, sind die Verkäuferin und der Käufer jeweils berechtigt, aber nicht verpflichtet, Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen die Untersagung einzulegen.

§ 24 Vertraulichkeit

Die Verkäuferin und die GNH werden ihre Kenntnisse über den Klinikbetrieb streng vertraulich behandeln und vor dem Zugriff Dritter wirksam schützen. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz oder kapitalmarktbezogene Vorschriften vorgeschrieben ist.

§ 25 Kosten und Verkehrssteuern

25.1. Beraterkosten

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Verhandlung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages, einschließlich der Honorare, Kosten und Auslagen ihrer Berater.

25.2. Übrige Kosten; Gebühren

Die Kosten der Verträge gemäß § 3.2, der notariellen Beurkundung dieses Vertrages und die Gebühren der zuständigen Kartellbehörden werden von dem Käufer getragen.

25.3. Verkehrssteuern

Alle Verkehrssteuern mit Ausnahme der etwaigen Umsatzsteuer jedoch einschließlich der Grunderwerbsteuer sowie ähnlicher in- oder ausländischer Steuern, Gebühren oder Abgaben, die aufgrund des Abschlusses oder Durchführung dieses Vertrags anfallen, trägt der Käufer. Die etwaige Umsatzsteuer wird wirtschaftlich von dem Käufer zu 75 % und von der Verkäuferin zu 25 % getragen.

§ 26 Keine Abtretung oder Übertragung ohne Zustimmung, Aufrechnung

Die Parteien können Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei weder ganz noch teilweise abtreten

oder übertragen. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte der Parteien sind ausgeschlossen soweit nicht unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche betroffen sind.

§ 27 Haftung der GNH

Die GNH haftet neben der Verkäuferin für die Verpflichtungen der Verkäuferin gegenüber dem Käufer aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, mit den Maßgaben, dass

- 27.1. sich diese Haftung der GNH nicht auf Verpflichtungen erstreckt, die nur von der Verkäuferin erfüllt werden können:
- 27.2. eine direkte Inanspruchnahme der GNH in folgenden Fällen erfolgen kann:
 - Auflösung der Verkäuferin;
 - Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verkäuferin;
 - Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Verkäuferin mangels Masse;
- 27.3. im Übrigen aber die GNH nur subsidiär haftet, nämlich nur dann, wenn der Käufer zuvor die Verkäuferin erfolglos in Anspruch genommen hat, wozu der Käufer gerichtliche Schritte zu unternehmen und den Weg der Zwangsvollstreckung auszuschöpfen hat.

§ 28 Mitteilungen

28.1. Form der Mitteilungen

Alle rechtgeschäftlichen Erklärungen und anderen Mitteilungen (nachfolgend „**Mitteilungen**“) im Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form durch zwingendes Recht vorgeschrieben ist. Der Schriftform genügt eine Übermittlung per E-Mail gemäß § 127 Abs. 2 BGB (sofern nichts Gegenteiliges im Vertrag bestimmt wird) oder ein Briefwechsel.

28.2. Mitteilungen an die Verkäuferin

Alle Mitteilungen an die Verkäuferin im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

[•]

sowie nachrichtlich an ihre Berater: [•]

28.3. Mitteilungen an die GNH

Alle Mitteilungen an die GNH im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

[•]

sowie nachrichtlich an ihre Berater: [•]

28.4. Mitteilungen an den Käufer

Alle Mitteilungen an den Käufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind zu richten an:

[•]

sowie nachrichtlich an ihre Berater: [•]

28.5. Adressänderungen

Die Parteien haben Änderungen ihrer in §§ 28.2 bis 28.4 genannten Anschriften den jeweils anderen Parteien und ihren Beratern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bis zu dieser Mitteilung bleibt die bisherige Anschrift maßgeblich.

28.6. Mitteilungen an Berater

Für das Wirksamwerden einer Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Zugang bei der Partei selbst erforderlich und genügend. Dies gilt unabhängig davon, ob dieser Vertrag auch eine Pflicht zur Mitteilung an den Berater der Partei vorsieht.

§ 29 Verschiedenes/Schlussbestimmungen

29.1. Anwendbares Recht

Die Parteien sind übereinstimmend der Auffassung, dass dieser Vertrag deutschem Recht unterliegt.

29.2. Vertragsänderungen

Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrags einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form (z.B. notarielle Beurkundung) erforderlich ist. § 28.1 Satz 2 gilt entsprechend.

29.3. Gesamte Vereinbarung

Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen der Parteien zu seinem Gegenstand und ersetzt alle mündlichen oder schriftlichen Verhandlungen, Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand oder Teile davon geschlossen wurden, mit Ausnahme der Kostenvereinbarung zwischen der Verkäuferin und dem Käufer vom [●].Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

29.4. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem Sinn und Zweck der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt.

Etwaige Lücken in diesem Vertrag sind durch diejenige Regelung zu füllen, die die Parteien redlicherweise getroffen hätten, hätten sie den ungeregelten Punkt bedacht.
